

Verkündungsblatt

der Fachhochschule Düsseldorf

Herausgeberin: Rektorin der Fachhochschule Düsseldorf

Redaktion: SG ZA

Blatt Nr. 6

Erscheinungsdatum: 02.10.2001

Inhaltsverzeichnis:

- Teil 1 Studienordnung für die Bachelorstudiengänge „Produktentwicklung und Produktion“ und „Prozess-, Energie- und Umwelttechnik“ der Fachhochschule Düsseldorf im Fachbereich Maschinenbau und Verfahrenstechnik vom 17.09.2001
- Teil 2 Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge „Produktentwicklung und Produktion“ und „Prozess-, Energie- und Umwelttechnik“ der Fachhochschule Düsseldorf im Fachbereich Maschinenbau und Verfahrenstechnik vom 17.09.2001
- Teil 3 Studienordnung für den Masterstudiengang „Simulation und Experimentaltechnik“ der Fachhochschule Düsseldorf im Fachbereich Maschinenbau und Verfahrenstechnik vom 17.09.2001
- Teil 4 Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Simulation und Experimentaltechnik“ der Fachhochschule Düsseldorf im Fachbereich Maschinenbau und Verfahrenstechnik vom 17.09.2001
- Teil 5 Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Kommunikations- und Informationstechnik“ der Fachhochschule Düsseldorf im Fachbereich Elektrotechnik vom 20.09.2001

Teil 1

Studienordnung für die Bachelorstudiengänge „Produktentwicklung und Produktion“ und „Prozess-, Energie- und Umwelttechnik“ der Fachhochschule Düsseldorf im Fachbereich Maschinenbau und Verfahrenstechnik vom 17.09.2001

Studienordnung für die Bachelorstudiengänge
- Produktentwicklung und Produktion
- Prozess-, Energie- und Umwelttechnik
der Fachhochschule Düsseldorf im Fachbereich
Maschinenbau und Verfahrenstechnik
vom 17. September 2001

Studienordnung für den

Bachelor-Studiengang
Produktentwicklung und Produktion (PP)

und den

Bachelor-Studiengang
Prozess- Energie- und Umwelttechnik (PEU)

im Fachbereich Maschinenbau und Verfahrenstechnik
der Fachhochschule Düsseldorf

Vom 17. September 2001

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 86 des Gesetzes über die Hochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz HG) vom 14. März 2000 (GV.NRW S.190) hat die Fachhochschule Düsseldorf die folgende Studienordnung als Satzung erlassen:

Studienordnung

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienbeginn
- § 3 Formen der Lehrveranstaltungen
- § 4 Umfang des Studiums
- § 5 Zeitlicher Ablauf
- § 6 In-Kraft-Treten

Anlage 1: Studienpläne

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt Inhalt und Aufbau des Studiums im Bachelor-Studiengang Produktentwicklung und Produktion (PP) und im Bachelor-Studiengang Prozess- Energie- und Umwelttechnik (PEU).

§ 2 Studienbeginn

Das Studium beginnt jeweils zum Wintersemester. Studienanfänger können nur zu diesem Zeitpunkt aufgenommen werden.

§ 3 Formen der Lehrveranstaltungen

(1) Lehrveranstaltungen finden in folgenden Formen statt:

Vorlesung(V),
in der der Lehrstoff in zusammenhängender Darstellung vorge-
tragen oder in seminaristischer Form vermittelt wird.

Übung (U),
die zur Vertiefung und Anwendung des Lehrstoffes dient. Zur
Vermittlung der Fachmethodik werden im Regelfall exemplarisch
Aufgaben gelöst.

Praktikum bzw. Projekt (P),
in dem die Studierenden unter Anleitung theoretische Kenntnisse
durch experimentelle Untersuchungen vertiefen bzw. in Gruppen

Alle in dieser Studienordnung aufgeführten personenbezogenen Funktionsbezeichnungen werden von Frauen in der weiblichen und von Männern in der männlichen Form geführt.

unter Anleitung, jedoch im wesentlichen selbständig, einen Themenkomplex anhand einer gestellten Aufgabe mit gegebenen Randbedingungen bearbeiten.

§ 4 Umfang des Studiums

(1) Das Studium umfasst einschließlich der Abschlussarbeit (Bachelor-Thesis) sechs Semester. Aus der nachfolgenden Zusammenstellung geht das Studienvolumen als Präsenzstunden der Lehrveranstaltungen in Semesterwochenstunden (SWS) für beide Studiengänge hervor:

Pflichtfächer im Grundstudium:	47 SWS
Pflicht- und Wahlpflichtfächer im Hauptstudium	90 SWS
Studienvolumen:	137 SWS

(2) Das Studium in den beiden Studiengängen gliedert sich wie folgt in Pflicht- und Wahlpflichtfächer:

Pflichtfächer:	129 SWS
Wahlpflichtfächer	8 SWS
Studienvolumen:	137 SWS

(3) Die Aufteilung der Semesterwochenstunden auf die einzelnen Fächer geht aus § 20 und § 21 der Prüfungsordnung für die Studiengänge Produktentwicklung und Produktion (PP) und Prozess- Energie- und Umwelttechnik (PEU) hervor. Die Wahlpflichtfächer für die jeweiligen Studiengänge sind der Anlage 1 der Prüfungsordnung zu entnehmen.

(4) In den Studiengängen Produktentwicklung und Produktion (PP) und Prozess- Energie- und Umwelttechnik (PEU) sind Praxisphasen als berufspraktische, ingenieurmäßige Tätigkeit von mindestens 12 Wochen integriert. Die Praxisphasen werden in der Regel während des Hauptstudiums und außerhalb der Vorlesungszeit durchgeführt. Zwecks Förderung einer internationalen Ausrichtung des Studiums werden Studienaufenthalte im nicht-deutschsprachigen Ausland auf die Praxisphasen angerechnet, sofern sie durch entsprechende Prüfungsleistungen belegt sind. Während der Praxisphasen wird die Tätigkeit der Studierenden durch die Hochschule begleitet (Betreuung durch einen Mentor). Das Nähere regelt die Praxisphasenordnung.

§ 5 Zeitlicher Ablauf

Der zeitliche Ablauf des Studiums ist aus den Studienplänen gemäß Anhang 2 ersichtlich. Sie sind so aufgebaut, dass das Studium in der Regelstudienzeit absolviert werden kann. Diese Pläne stellen eine Empfehlung dar und sollten zur Einhaltung der Regelstudienzeit streng beachtet werden, da viele Lehrgebiete aufeinander aufbauend sind.

§ 6 In-Kraft-Treten

(1) Diese Studienordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 2001 in Kraft. Sie wird im Verkündungsblatt der Fachhochschule Düsseldorf veröffentlicht.

Die Beschreibung der Fächerinhalte und die Praxisphasenordnung werden zu einem späteren Zeitpunkt veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates Maschinenbau und Verfahrenstechnik vom 8. Juni 2001 sowie der Feststellung der Rechtmäßigkeit durch das Rektorat der Fachhochschule Düsseldorf vom 11. September 2001.

Düsseldorf, den 17. September 2001



Die Rektorin
der Fachhochschule Düsseldorf
Prof. Dr.-Ing. Sabine Staniek

Anlage 1 der Bachelorstudienordnung: Studienpläne

Grundstudium für die Studiengänge:

Produktentwicklung und Produktion sowie Prozess-, Energie- und Umwelttechnik

Studiensemester				1			2			3			4			5			6		
Fächer	SWS	ECTS credits	Punkte	V	Ü	P	V	Ü	P	V	Ü	P	V	Ü	P	V	Ü	P	V	Ü	P
Grundstudium:																					
Mathematik und Informatik	16	18	384																		
Mathematik I	4	5	96	2	2																
Mathematik II	4	5	96				2	2													
mathematische Rechnerübungen I	1	1	24			1															
mathematische Rechnerübungen II	1	1	24						1												
Informatik I	2	2	48	2																	
Informatik I (P)	1	1	24			1															
Informatik II	2	2	48				2														
Informatik II (P)	1	1	24						1												
Ing.-wiss. Grundlagen:																					
Einführung Ingenieurwesen	1	1	T	1																	
Anwendersoftware (Office, Internet, usw.)	2	2	48			2															
Projektarbeit	4	4	96			4															
Exkursion	0		0																		
Technische Mechanik I	2	3	48	1	1																
Technische Mechanik II	2	3	48				1	1													
Konstruktion/CAD I	1	1	24	1																	
Konstruktion/CAD I (P)	1	2	24			1															
Konstruktion/CAD II	1	1	24				1														
Konstruktion/CAD II (P)	1	2	24						1												
Nat.-wiss. Grundlagen:																					
Physik I	2	3	48	1	1																
Physik II	2	3	48				1	1													
Physik (P)	1	2	24						1												
Chemie	2	3	48				1	1													
Werkstoffkunde I	2	3	48	1	1																
Werkstoffkunde II	2	3	48				1	1													
Werkstoffkunde (P)	1	2	24						1												
Fremdsprachen:																					
Fremdsprachen I	2	2	T	1	1																
Fremdsprachen II	2	2	T				1	1													
Grundstudium (einzel):	47	60	1008	10	8	9	10	7	5	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Grundstudium (gesamt):	47	60	1008	25			22			0			0			0			0		
Summe Punkte:			1008	528			480														
Summe Credits:		60		30			30														

Hauptstudium für den Studiengang **Produktentwicklung und Produktion**

Studiensemester				1			2			3			4			5			6		
Fächer	SWS	ECTS credits	Punkte	V	Ü	P	V	Ü	P	V	Ü	P	V	Ü	P	V	Ü	P	V	Ü	P
Summe Grundstudium:	47	60	1008	10	6	8	10	7	5	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Hauptstudium:																					
Fachspez. Vertiefung des Grundstudiums I	8	9	192																		
Mathematik	4	5	96							2	2										
Elektrotechnik	3	3	72							2	1										
Elektrotechnik (P)	1	1	24									1									
Fachspez. Vertiefung des Grundstudiums II	8	9	192																		
Technische Mechanik	8	9	192							4	4										
Fachspez. Vertiefung des Grundstudiums III	8	8	192																		
Thermodynamik und Wärmeübertragung	3	5	72							2	1										
Thermodynamik und Wärmeübertragung (P)	1	1	24									1									
Strömungstechnik	2	2	48							2											
Strömungstechnik (P)	2	2	48									2									
Managementtechniken	8	8	192										2	2							
Projektmanagement u. Problemlösungsmethoden	4	4	96										2	2							
Industriebetriebslehre u. Kostenrechnung	4	4	96												2	2					
Mechatronik	11	13	264																		
Elektrische Antriebe	2	2	48										1	1							
Fluidische Systeme	2	2	48										1	1							
Steuerungs- und Regelungstechnik	3	4	72												2	1					
Steuerungs- und Regelungstechnik (P)	1	2	24														1				
Sensorik/Messtechnik	2	2	48										1	1							
Sensorik/Messtechnik (P)	1	1	24												1						
Produktentwicklung	14	15	336																		
Konstruktion/CAD III	3	3	72							2	1										
Konstruktion/CAD III (P)	1	1	24									1									
Konstruktion/CAD IV	3	3	72										2	1							
Konstruktion/CAD IV (P)	1	1	24												1						
Produktdatenmodelle	2	3	48										1	1							
Design/Rapid Prototyping	1	1	24										1								
Design/Rapid Prototyping (P)	1	1	24												1						
Werkstofftechnik	1	1	24										1								
Werkstofftechnik (P)	1	1	24												1						
Produktionstechnik	11	13	264																		
spanende Fertigung	3	3	72										2	1							
spanende Fertigung (P)	1	1	24												1						
spanlose Fertigung	3	3	72													2	1				
spanlose Fertigung (P)	1	1	24															1			
Handhabungs- und Montagetechnik	2	3	48												1	1					
Handhabungs- und Montagetechnik (P)	1	2	24															1			
Produktionsmanagement	8	9	192																		
Produktionsplanung und -steuerung	3	3	72										2	1							
Produktionsplanung und -steuerung (P)	1	1	24												1						
Fabrikplanung	3	3	72													2	1				
Fabrikplanung (P)	1	2	24															1			
Wahlpflichtfach I	4	4	96																	2	2
Wahlpflichtfach II	4	4	96																	2	2
Ringprojekt rechnerinteg. Kommunikation	6	6	144																		
Projektarbeit	6	6	144																6		
Kolloquium		3	100																		
Abschlussarbeit (Bachelor Thesis)		19	800																		
Hauptstudium Einzelsumme:	90	120	3060	0	0	0	0	0	0	14	9	5	14	9	5	9	5	10	4	4	0
Hauptstudium Gesamtsumme:	90			0			0			28			29			25					8
Einzelsumme:	137			10	6	9	10	7	5	14	9	5	14	9	5	9	5	10	4	4	0
Gesamtsumme:	137	180	4068	25			22			28			29			25					8
Summe Punkte:			4068	528			480			672			696			600					1092
Summe Credits:		180		30			30			30			30			30					30

Hauptstudium für den Studiengang Prozess-, Energie- und Umwelttechnik

Studiensemester				1			2			3			4			5			6		
Fächer	SWS	ECTS credits	Punkte	V	Ü	P	V	Ü	P	V	Ü	P	V	Ü	P	V	Ü	P	V	Ü	P
Summe Grundstudium:	47	60	1008	10	6	9	10	7	5	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Hauptstudium:																					
Fachspez. Vertiefung des Grundstudiums I	9	11	216																		
Thermodynamik	3	4	72							2	1										
Thermodynamik (P)	1	1	24									1									
Wärmeübertragung	5	6	120							3	2										
Fachspez. Vertiefung des Grundstudiums II	8	10	192																		
Strömungstechnik I	2	2	48								2										
Strömungstechnik I (P)	2	3	48									2									
Strömungstechnik II	2	2	48										2								
Strömungstechnik II (P)	2	3	48											2							
Fachspez. Vertiefung des Grundstudiums III	9	11	216																		
Elektrotechnik/Antriebstechnik/ Regelungstechnik	3	4	72								2	1									
Elektrotechnik/Antriebstechnik/ Regelungstechnik (P)	1	1	24										1								
Chemie II	3	4	72								2	1									
Chemie II (P)	2	2	48									2									
Prozesstechnik	12	13	288																		
Mechanische Grundoperationen	2	2	48										2								
Mechanische Grundoperationen (P)	1	1	24											1							
Thermische Grundoperationen	3	4	72										2	1							
Thermische Grundoperationen (P)	2	2	48												2						
Chemische Verfahrenstechnik	3	3	72													2	1				
Chemische Verfahrenstechnik (P)	1	1	24																1		
Energietechnik	11	13	264																		
Energiewirtschaft	1	1	24										1								
Technische Verbrennung	3	4	72										2	1							
Technische Verbrennung (P)	1	1	24											1							
Techniken zur Energieeinsparung	2	3	48												1	1					
Regenerative Energiesysteme	3	3	72												2	1					
Regenerative Energiesysteme (P)	1	1	24														1				
Umwelttechnik	11	11	264																		
Luftreinhaltung	4	4	96										2	2							
Luftreinhaltung (P)	1	1	24											1							
Wasserreinigung und Bodensanierung I	1	1	24										1								
Wasserreinig. und Bodensanierung I (P)	1	1	24											1							
Wasserreinigung und Bodensanierung II	1	1	24												1						
Wasserreinig. und Bodensanierung II (P)	1	1	24													1					
Lärmschutz	1	1	24												1						
Lärmschutz (P)	1	1	24														1				
Anlagenprojektierung und Betrieb	8	9	192																		
Anlagenplanung	2	2	48												1	1					
Anlagenplanung (P)	1	1	24													1					
Energetische Optimierung v. Prozessen	2	3	48												1	1					
Produktionsintegrierter Umweltschutz und Umweltmanagement	3	3	72													2	1				
Managementtechniken	8	6	192																		
Projektmanag. u. Problemlösungsmeth.	4	3	96										2	2							
Industriebetriebslehre u. Kostenrechnung	4	3	96								2	2									
Wahlpflichtfach I	4	4	96																	2	2
Wahlpflichtfach II	4	4	96																	2	2
Projektarbeit	5	6	144														6				
Kolloquium		3	100																		
Abschlussarbeit (Bachelor Thesis)		19	800																		
Hauptstudium Einzelsumme:	90	120	3060	0	0	0	0	0	0	13	7	6	14	6	8	11	8	11	4	4	0
Hauptstudium Gesamtsumme:				0	0					26			28			28				8	
Einzelsumme:	137			10	6	9	10	7	5	13	7	6	14	6	8	11	6	11	4	4	0
Gesamtsumme:	137	180	4068	25	22		26			28			28			28				8	
Summe Punkte:			4068	528	480		624			672			672			672				1092	
Summe Credits:		180		30	30		30			30			30			30				30	

Teil 2

Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge „Produktentwicklung und Produktion“ und „Prozess-, Energie- und Umwelttechnik“ der Fachhochschule Düsseldorf im Fachbereich Maschinenbau und Verfahrenstechnik vom 17.09.2001



Fachhochschule Düsseldorf
University of Applied Sciences

Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge
- Produktentwicklung und Produktion
- Prozess-, Energie- und Umwelttechnik
der Fachhochschule Düsseldorf im Fachbereich
Maschinenbau und Verfahrenstechnik
vom 17. September 2001

**Prüfungsordnung
für den**

**Bachelor-Studiengang
Produktentwicklung und Produktion (PP)**

und den

**Bachelor-Studiengang
Prozess- Energie- und Umwelttechnik (PEU)**

der Fachhochschule Düsseldorf
im Fachbereich Maschinenbau und Verfahrenstechnik

vom 17. September 2001

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz HG) vom 14. März 2000 (GV.NRW S.190) hat die die folgende Prüfungsordnung als Satzung erlassen:

**Inhaltsverzeichnis
I. Allgemeines**

- § 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung; Studienordnung
- § 2 Ziele des Studiums; Zweck der Prüfung; Akademischer Grad
- § 3 Studienvoraussetzungen, Einstufungsprüfung, Grundpraktikum
- § 4 Regelstudienzeit; Studienumfang
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfer und Beisitzer
- § 7 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, Kooperationsabkommen
- § 8 Freiversuch
- § 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 10 Zulassung zu Lehrveranstaltungen

II. Leistungskontrollen, Prüfungen

- § 11 Ziel, Umfang und Form der Leistungskontrollen
- § 12 Zulassung zu Leistungskontrollen des Bachelorstudiums
- § 13 Durchführung von Leistungskontrollen
- § 14 Bewertung von Leistungskontrollen, Bildung der Fachnote
- § 15 Klausurarbeiten
- § 16 Mündliche Prüfungen
- § 17 Wiederholung von Prüfungsleistungen

III. Bachelorprüfung

- § 18 Praxisphasen
- § 19 Umfang, Gliederung und Art der Bachelorprüfung
- § 20 Prüfungsfächer des Grundstudiums, Kurseinheiten und Prüfungszeitpunkte
- § 21 Prüfungsfächer des Hauptstudiums, Prüfungszeitpunkte
- § 22 Abschlussarbeit (engl.: Bachelor Thesis)
- § 23 Zulassung zur Abschlussarbeit
- § 24 Ausgabe und Bearbeitung der Abschlussarbeit
- § 25 Abgabe und Bewertung der Abschlussarbeit
- § 26 Kolloquium
- § 27 Ergebnis der Bachelorprüfung
- § 28 Zeugnis, Gesamtnote, Bachelorurkunde

IV. Schlussbestimmungen

- § 29 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 30 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 31 In-Kraft-Treten

Anlage1: Studienvertrag

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich der Prüfungsordnung; Studienordnung

(1) Diese Prüfungsordnung gilt für das Studium im Bachelor-Studiengang Produktentwicklung und Produktion (PP) und im Bachelor-Studiengang Prozess- Energie- und Umwelttechnik (PEU).

(2) Auf der Grundlage dieser Prüfungsordnung stellt der Fachbereich Maschinenbau und Verfahrenstechnik der Fachhochschule Düsseldorf eine Studienordnung auf, die Inhalt und Aufbau des Studiums gemäß § 86 HG in den Bachelor-Studiengängen Produktentwicklung und Produktion (PP) sowie Prozess- Energie- und Umwelttechnik (PEU) regelt.

§ 2

Ziele des Studiums; Zweck der Prüfung; Akademischer Grad

(1) Die Bachelor-Studiengänge PP und PEU sind grundständige wissenschaftliche Studiengänge, die vor dem Hintergrund sich verändernder Qualifikations- und Kompetenzprofile das Ziel haben, die Absolventen zur Berufsfähigkeit durch die Vermittlung von grundlegendem Fachwissen, Methodenkompetenzen und Schlüsselqualifikationen zu führen. Das Studium soll die schöpferischen und gestalterischen Fähigkeiten der Studierenden entwickeln. Durch eine internationale Ausrichtung wird einerseits die Ingenieurausbildung an die Globalisierung der Märkte angepasst und andererseits wird das Studium für ausländische Studierende erleichtert.

(2) Die Bachelorprüfung bildet einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die für eine selbständige Tätigkeit im Beruf notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben haben und befähigt sind, auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden selbständig zu arbeiten.

(3) Ist die Bachelorprüfung bestanden, verleiht die Fachhochschule Düsseldorf in den Studiengängen PP und PEU den akademischen Grad „Bachelor of Engineering“, abgekürzt BEng.

§ 3

Studienvoraussetzungen, Einstufungsprüfung, Grundpraktikum

(1) Studienvoraussetzungen für die Aufnahme des Studiums in den Bachelorstudiengängen PP und PEU sind
die Fachhochschulreife oder
die allgemeine Hochschulreife oder
eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung oder
das Studium an einer dem ECTS beigetretenen ausländischen Hochschule.

(2) Studienbewerber¹, die die für ein erfolgreiches Studium erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten auf andere Weise als durch die in Abs. 1 genannten Abschlüsse erworben haben, sind nach dem Ergebnis einer Einstufungsprüfung aufgrund von § 67 HG berechtigt, das Studium in einem dem Ergebnis entsprechenden Abschnitt des Studienganges aufzunehmen, soweit nicht Regelungen über die Vergabe von Studienplätzen entgegenstehen.

¹Alle in dieser Prüfungsordnung aufgeführten personenbezogenen Funktionsbezeichnungen werden von Frauen in der weiblichen und von Männern in der männlichen Form geführt.

(3) Das Nähere über Art, Form und Umfang der Einstufungsprüfung regelt die Einstufungsprüfungsordnung der Fachhochschule Düsseldorf in der jeweils gültigen Fassung.

(4) Weitere Studienvoraussetzung ist der Nachweis einer praktischen Tätigkeit von insgesamt 12 Wochen Dauer, die als Grundpraktikum abzuleisten sind. Für Studienbewerber mit dem Abschluss einer Fachoberschule Technik gilt das Grundpraktikum als erbracht.

(5) Einschlägige Ausbildungs- und Berufstätigkeiten werden auf Antrag auf das Grundpraktikum angerechnet. Hierüber entscheidet der Beauftragte des Fachbereichs.

(6) Das Grundpraktikum muss vor der Aufnahme des Studiums abgeschlossen sein. Bei nur teilweise erbrachtem Grundpraktikum kann der Fachbereich auf Antrag eine Ausnahme von Satz 1 zulassen, wenn der Studienbewerber mindestens acht Wochen des Grundpraktikums erbracht hat und triftige Gründe dafür nachweist, dass er das Grundpraktikum nicht bis zum Studienbeginn absolvieren konnte. Die fehlende Zeit des Grundpraktikums ist zu Beginn des dritten Semesters nachzuweisen.

(7) Das Grundpraktikum soll Tätigkeiten aus den folgenden Bereichen umfassen:

1. manuelles Bearbeiten von Metallen, Kunststoffen und anderen Werkstoffen,
2. maschinelle Zerspanungstechniken und spanlose Formgebungstechniken,
3. Wärme- und Oberflächenbehandlung,
4. Verbindungstechniken.

Im Bachelorstudiengang Prozess-, Energie- und Umwelttechnik können auch Zeiten in studienrelevanten Berufen oder praktische Tätigkeiten in Laboratorien ganz oder teilweise als Grundpraktikum anerkannt werden.

§ 4

Regelstudienzeit; Studienumfang

(1) Die Regelstudienzeit beträgt in den Bachelorstudiengängen PP und PEU sechs Semester. Sie umfasst die theoretischen Studiensemester, die Praxisphasen sowie die Prüfungen einschließlich der Abschlussarbeit (engl.: Bachelor Thesis).

(2) Das Bachelorstudium gliedert sich in das zweisemestrige Grundstudium und das viersemestrige Hauptstudium. Der Gesamtstudienumfang für das Grund- und Hauptstudium beträgt 137 Semesterwochenstunden. Näheres regelt die Studienordnung.

§ 5

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese zugewiesenen Aufgaben ist ein Prüfungsausschuss zu bilden. Der Prüfungsausschuss ist ein unabhängiges Organ der Fachhochschule Düsseldorf. Er besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und fünf weiteren Mitgliedern. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder werden aus dem Kreis der Professoren, ein Mitglied aus dem Kreis der wissenschaftlichen Mitarbeiter und zwei Mitglieder aus dem Kreis der Studierenden vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Maschinenbau und Verfahrenstechnik gewählt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme des Vorsitzenden und dessen Stellvertreter Vertreter gewählt. Die Amtszeit der hauptberuflich an der Fachhochschule tätigen Mitglieder und ihrer Vertreter beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder und ihrer Vertreter ein Jahr; Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Prüfungsausschuss achtet auf die Einhaltung der Prüfungsordnung und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Er berichtet dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und schlägt dem Fachbereich bei Abweichungen von der Regelstudienzeit Maßnahmen zur Verkürzung der Studienzeiten vor. Maßnahmen zur Prüfungsorganisation trifft der Prüfungsausschuss selbst. Der

Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche.

(3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und einem weiteren Professor mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei pädagogischen oder wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Anrechnung oder sonstigen Beurteilung von Studien- und Prüfungsleistungen und der Bestellung von Prüfern und Beisitzern, nicht mit. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder die ihre eigene Prüfung betreffen, nehmen die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht teil.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein. Ausgenommen sind studentische Mitglieder, die sich am selben Tag der gleichen Prüfung zu unterziehen haben.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, deren Stellvertreter, Prüfer sowie Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder seines Vorsitzenden sind den Prüflingen unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Ihnen ist vorher Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben. § 2 Abs. 3 Nr. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen, insbesondere über die Ausnahme von der Anhörungs- und Begründungspflicht bei Beurteilungen wissenschaftlicher oder künstlerischer Art, bleibt unberührt.

§ 6 Prüfer und Beisitzer

(1) Zur Abnahme von Prüfungen sind Professoren, Privatdozenten, wissenschaftliche Assistenten, wissenschaftliche Mitarbeiter, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, Lehrbeauftragte, ferner in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen, soweit dies zur Erreichung des Prüfungszweckes erforderlich oder sachgerecht ist, befugt. Die Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, und zum sachkundigen Beisitzer dürfen nur Personen bestellt werden, die mindestens die entsprechende Bachelor- oder Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt oder eine vergleichbare Qualifikation erworben haben.

(2) Der Prüfling kann für Leistungskontrollen einen oder mehrere Prüfer vorschlagen. Er kann ferner einen Prüfer als Betreuer der Abschlussarbeit vorschlagen. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Prüfungsverpflichtung möglichst gleichmäßig auf die Prüfer verteilt wird. Auf den Vorschlag des Prüflings ist nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen.

(3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfer rechtzeitig bekanntgegeben werden. Die Bekanntgabe soll zugleich mit der Zulassung zur Prüfung, in der Regel mindestens zwei Wochen vor der Prüfung oder der Ausgabe der Abschlussarbeit, erfolgen. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.

§ 7 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, Kooperationsabkommen

(1) Auf das Studium und die Prüfungen an der Fachhochschule werden Studien- und Prüfungsleistungen, die in demselben Studiengang bzw. einem inhaltlich vergleichbaren Bachelor- oder Diplomstudiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, sowie gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen an der Fachhochschule Düsseldorf oder an

anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, von Amts wegen angerechnet.

(2) Gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet. Darüber hinaus werden Studienleistungen, die im Rahmen von ECTS erworben wurden, auf Basis des vom Senat der Fachhochschule Düsseldorf beschlossenen Studienvertrags in der jeweils gültigen Fassung anerkannt (s. Anlage 1).

(3) Auf das Studium können auf Antrag auch gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet werden, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien erbracht wurden.

(4) Für Studien- und Prüfungsleistungen, die in einem weiterbildenden Studium (§ 90 HG) erbracht worden sind, gelten vorstehende Bestimmungen entsprechend.

(5) Kenntnisse und Fähigkeiten, die durch eine erfolgreich abgeschlossene vierjährige Ausbildung in einem Wahlfach an dem Versuch Oberstufenkolleg Bielefeld erbracht worden sind, werden auf das Grundstudium angerechnet, sofern die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.

(6) Die Entscheidung über die Gleichwertigkeit von Studien- und Prüfungsleistungen trifft der Prüfungsausschuss.

(7) Im Falle eines Kooperationsabkommens der Fachhochschule Düsseldorf mit einer in- oder ausländischen Hochschule zum Zweck der Vergabe eines zusätzlichen Studienabschlusses kann eine individuelle Studienordnung erstellt werden, die dann Bestandteil des Kooperationsvertrages sein muss. Zulassungen zu Prüfungen, das Ergebnis der Bachelorprüfung, die zu erstellenden Zeugnisse und die Festlegung der Gesamtnote richten sich in diesem Falle nicht nach dieser Prüfungsordnung, sondern nach den Bestimmungen des jeweiligen Kooperationsvertrages. Der Umfang und die Qualität der nach solchen Kooperationsabkommen insgesamt zu erbringenden Studienleistungen muss dem Umfang und der Qualität der Studienleistungen vergleichbar sein, die nach dieser Prüfungsordnung zu erbringen sind. Alle Leistungen, die gemäß Kooperationsvertrag an der Fachhochschule Düsseldorf zu erbringen sind, unterliegen den Bestimmungen dieser Prüfungsordnung.

§ 8 Freiversuch

(1) Meldet sich ein Prüfling innerhalb der Regelstudienzeit zu den in § 23 und § 25 vorgesehenen Zeitpunkten und nach ununterbrochenem Studium zu einer Prüfung oder Leistungskontrolle an und besteht er diese nicht, so gilt sie als nicht unternommen (Freiversuch). Ein zweiter Freiversuch in demselben Fach ist ausgeschlossen. Der Satz 1 gilt nicht für die in § 9 Abs. 3 genannten Fälle.

(2) Bei der Berechnung des in Absatz 1 Satz 1 genannten Zeitpunktes bleiben Fachsemester unberücksichtigt und gelten nicht als Unterbrechung, während derer der Prüfling nachweislich wegen längerer schwerer Krankheit oder aus einem anderen zwingendem Grund am Studium gehindert war. Ein Hinderungsgrund ist insbesondere anzunehmen, wenn mindestens vier Wochen der Mutterschutzfrist in die Vorlesungszeit fallen. Für den Fall der Erkrankung ist erforderlich, dass der Prüfling unverzüglich eine amtsärztliche Untersuchung herbeigeführt hat und mit der Meldung das amtsärztliche Zeugnis vorlegt, das die medizinischen Befundtatsachen enthält, aus denen sich die Studienunfähigkeit ergibt.

(3) Unberücksichtigt bleibt auch ein Auslandsstudium bis zu drei Semestern, wenn der Prüfling nachweislich an einer ausländischen Hochschule für das Studienfach, in dem er die Freiversuchsregelung in Anspruch nehmen möchte, eingeschrieben war und darin Lehrveranstaltungen in angemessenem Umfang, in der Regel von mindestens acht Semesterwochenstunden, besucht und je Semester mindestens einen Nachweis der Studienleistung erbracht hat.

(4) Ferner bleiben Fachsemester in angemessenem Umfang, höchstens jedoch bis zu drei Semestern, unberücksichtigt, wenn der Prüfling nachweislich während dieser Zeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich

oder durch die Grundordnung vorgesehenen Gremien der Hochschule tätig war.

(5) Unberücksichtigt bleiben Studiengangsverzögerungen infolge einer Behinderung, höchstens jedoch bis zu vier Semestern.

(6) Wer eine Prüfung oder Leistungskontrolle bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 5 bestanden hat, kann zur Verbesserung der Note die Prüfung an derselben Hochschule einmal wiederholen. Der Antrag auf Zulassung ist zum nächsten Prüfungstermin zu stellen.

(7) Erreicht der Prüfling in der Wiederholungsprüfung eine bessere Note oder eine höhere Punktzahl, so werden diese der Berechnung der Gesamtnote der Prüfungen zugrunde gelegt.

§ 9

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung oder Leistungskontrolle gilt als „nicht ausreichend“ (Note 5,0 oder 0 Punkte) bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung oder Leistungskontrolle ohne triftige Gründe von der Prüfung oder Leistungskontrolle zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht fristgerecht erbracht wird. Der Satz 1 gilt entsprechend, wenn der Prüfling die Abschlussarbeit nicht fristgemäß abliefern. Wird die gestellte Prüfungsaufgabe nicht bearbeitet, steht dies der Säumnis nach Satz 1 gleich.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings ist darüber hinaus ein ärztliches Attest vorzulegen, das die konkreten körperlichen oder geistigen Beeinträchtigungen mit der Folge der Prüfungsunfähigkeit bescheinigt. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so kann der Prüfling die Zulassung zu der entsprechenden Prüfungsleistung oder Leistungskontrolle erneut beantragen.

(3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (Note 5,0 bzw. 0 Punkte) bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder dem Aufsichtführenden, in der Regel nach Abmahnung, von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Wird der Prüfling von der weiteren Erbringung einer Prüfungsleistung ausgeschlossen, kann er verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Dies gilt entsprechend bei Feststellungen eines Prüfers oder eines Aufsichtführenden gemäß Satz 1.

§ 10

Zulassung zu Lehrveranstaltungen

Zulassungsvoraussetzungen zu Lehrveranstaltungen bestehen nicht.

II. Leistungskontrollen, Prüfungen

§ 11

Ziel, Umfang und Form der Leistungskontrollen

(1) Leistungskontrollen werden studienbegleitend abgelegt.

(2) In den Leistungskontrollen soll festgestellt werden, ob der Prüfling Inhalt und Methoden der in Stoffgebiete (Kurseinheiten) unterteilten Prüfungsfächer in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten in begrenzter Zeit und mit den zugelassenen Hilfsmitteln selbständig anwenden kann.

(3) Gegenstand der Leistungskontrollen sind die in den Prüfungsfächern gelehrt Stoffgebiete (Kurseinheiten) und die mit P gekennzeichneten Praktika. Dabei soll ein belegter Wissensstand aus vorangegangenen Studienabschnitten nur insoweit festgestellt werden, als das Ziel der Leistungskontrolle nach Absatz 1 dies erfordert.

(4) Die Leistungskontrolle besteht in einer schriftlichen Klausurarbeit mit einer Bearbeitungszeit von maximal zwei Zeitstunden oder in einer mündlichen Prüfung von maximal 30 Minuten Dauer. Der Prüfungsausschuss legt in der Regel einen Monat vor einem Prüfungstermin die Prüfungsform und die zeitliche Dauer der Prüfung im Benehmen mit den Prüfern für alle Prüflinge der jeweiligen Prüfung einheitlich und verbindlich fest.

(5) Für die in den Studienverlaufsplänen mit Praktikum (P) gekennzeichneten Lehrveranstaltungen sind separate Leistungskontrollen vorgesehen. Hierfür kommen insbesondere Praktikumsberichte in Betracht.

(6) In Wahlpflichtfächern sind Haus- oder Laborarbeiten möglich. Diese sind auch in Form von Gruppenarbeiten durchführbar (Förderung der Teamfähigkeit nach § 92 Abs. 1 HG). Für Gruppenarbeit in Wahlpflichtfächern sowie für Projektarbeiten können Leistungskontrollen auch in Form einer mündlichen Gruppenprüfung von max. 30 Minuten Dauer pro Prüfling durchgeführt werden. Die Festlegung auf eine Gruppenprüfung muss vor Beginn der betreffenden Veranstaltung durch den Prüfungsausschuss im Benehmen mit den Prüfern getroffen werden.

(7) In einzelnen in der Studienordnung ausgewiesenen Lehrveranstaltungen der Bachelorstudiengänge entfällt eine Leistungskontrolle, bei diesen Lehrveranstaltungen ist die persönliche Teilnahme Pflicht und durch Teilnahmenachweise zu belegen.

§ 12

Zulassung zu Leistungskontrollen des Bachelorstudiums

(1) Zu einer Leistungskontrolle des Bachelorstudiums kann nur zugelassen werden, wer als Studierender an der Fachhochschule Düsseldorf für den betreffenden Studiengang eingeschrieben ist und damit alle nach § 3 notwendigen Voraussetzungen erfüllt oder wer als Zweithörer zugelassen ist.

(2) Zu Leistungskontrollen des Hauptstudiums kann nur zugelassen werden, wer mindestens 50% der maximalen Punktzahl des Grundstudiums gemäß § 20 erreicht hat.

(3) Der Antrag auf Zulassung ist bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Der Antrag kann für mehrere Leistungskontrollen zugleich gestellt werden. Im Antrag ist die Anzahl der bisherigen Versuche zur Ablegung entsprechender Leistungskontrollen zu erklären, und ob bei mündlichen Prüfungen einer Zulassung von Zuhörern widersprochen wird.

(4) Der Antrag auf Zulassung zu einer Leistungskontrolle kann schriftlich bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bis eine Woche vor dem festgesetzten Prüfungstermin ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.

(5) Über die Zulassung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss.

(6) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

- a) die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- b) der Prüfling im Geltungsbereich des Grundgesetzes die Bachelorprüfung oder die Diplomprüfung im gleichen oder einem gleichlaufenden Fachhochschulstudiengang endgültig nicht bestanden hat.

§ 13

Durchführung von Leistungskontrollen

(1) Die Termine für die Durchführung der Leistungskontrollen sollen so angesetzt werden, dass infolge der Terminierung keine Lehrveranstaltungen ausfallen.

(2) Der Prüfungstermin wird den Prüflingen rechtzeitig, mindestens vier Wochen vor der betreffenden Prüfung, bekanntgegeben.

(3) Der Prüfling hat auf Verlangen des Prüfers oder des Aufsichtführenden seine Identität mit einem amtlichen Ausweis mit Lichtbild nachzuweisen.

(4) Über die Hilfsmittel, die bei den Leistungskontrollen benutzt werden dürfen, entscheidet der Prüfer. Sie sind spätestens mit der Veröffentlichung des Prüfungstermins bekannt zu geben.

(5) Macht der Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis oder auf andere Weise glaubhaft, dass er wegen körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag des Prüflings gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Er hat dafür zu sorgen, dass durch die Gestaltung der Prüfungsbedingungen eine Benachteiligung für Behinderte nach Möglichkeit ausgeglichen wird. Im Zweifel kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses weitere Nachweise fordern.

§ 14

Bewertung von Leistungskontrollen, Bildung der Fachnote

(1) Die Leistungskontrollen werden von den jeweiligen Prüfern mit einem Punktesystem bewertet. Das Punktesystem ist die Basis für die spätere Notenfindung.

(2) Mit einer Leistungskontrolle kann der Studierende für jede Semesterwochenstunde (SWS) der zu dieser Kurseinheit gehörenden Vorlesungen und Übungen maximal 24 Punkte erzielen.

(3) Durch Leistungskontrollen oder Nachweise der aktiven Teilnahme in Praktika (P), die eine eigenständige Kurseinheit oder Teil einer solchen sind, können ebenfalls für jede Semesterwochenstunde (SWS) des Praktikums maximal 24 Punkte erzielt werden.

(4) Die Punkte der einzelnen Kurseinheiten inklusive der in den Praktika erreichten Punkte sind zur Bildung der Gesamtpunktzahl für das Prüfungsfach zu addieren. Das Prüfungsfach ist bestanden, wenn mindestens die Hälfte (50 %) der maximal erzielbaren Punkte erreicht werden.

(5) Erreicht der Prüfling in einer Leistungskontrolle nicht mindestens ein Drittel (33 1/3 %) der in der Kurseinheit maximal erzielbaren Punkte, ist die Leistungskontrolle nicht bestanden und muss wiederholt werden. Darüber hinaus können Leistungskontrollen mit weniger als 50% der erreichbaren Punktzahl ebenfalls wiederholt werden. Es gilt die dann erzielte Punktzahl. Näheres regelt § 17.

(6) Die Fachnote eines Prüfungsfaches errechnet sich auf der Grundlage der erzielten Punkte in dem jeweiligen Prüfungsfach. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

Fachnote	Erreichte Punktzahl in %	Fachnote in Worten
1,0	95 – 100	sehr gut
1,3	90 – 94	
1,7	85 – 89	gut
2,0	80 – 84	
2,3	75 – 79	
2,7	70 – 74	befriedigend
3,0	65 – 69	
3,3	60 – 64	
3,7	55 – 59	ausreichend
4,0	50 – 54	
5,0	0 – 49	

Bei der Umrechnung der Gesamtpunktzahl für ein Prüfungsfach in die entsprechende Prozentpunktzahl sind die allgemein üblichen Rundungsregeln anzuwenden.

(7) Wurde die Prüfungsaufgabe von mehreren Prüfern gestellt, so bewertet jeder Prüfer den vom ihm gestellten Prüfungsteil. Die Gesamtpunktzahl ergibt sich in diesen Fällen aus dem gewichteten Mittel der Einzelbewertungen.

§ 15

Klausurarbeiten

(1) In den Klausurarbeiten soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit beschränkten Hilfsmitteln Probleme aus Stoffgebieten des jeweiligen Prüfungsfachs mit geläufigen Methoden seiner Fachrichtung erkennt und auf richtigem Wege zu einer Lösung finden kann.

(2) Eine Klausurarbeit findet unter Aufsicht statt. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheidet der Prüfer (s. § 13 Abs. 4).

(3) Die Prüfungsaufgabe einer Klausurarbeit wird in der Regel von nur einem Prüfer gestellt. In fachlich begründeten Fällen, insbesondere wenn in einem Prüfungsfach mehrere Fachgebiete zusammenfassend geprüft werden, kann die Prüfungsaufgabe auch von mehreren Prüfern gestellt werden. In diesem Fall die Prüfer die Gewichtung der Anteile an der Prüfungsaufgabe vorher gemeinsam fest.

(4) Klausurarbeiten sollen von zwei Prüfern bewertet werden. Der Prüfungsausschuss kann, wenn ein zweiter Fachprüfer nicht zur Verfügung steht, bei unzumutbarer Belastung der Prüfer im jeweiligen Prüfungstermin oder bei für die Studierenden unzumutbarer Verlängerung der zur Korrektur benötigten Zeit Ausnahmen vorsehen. Bei nicht übereinstimmender Bewertung einer Klausurarbeit ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. In den Fällen des Absatzes 3 Satz 2 bewerten die Prüfer die Klausurarbeit gemeinsam.

(5) Die Bewertung der Klausurarbeiten ist dem Prüfling jeweils nach spätestens sechs Wochen mitzuteilen.

§ 16

Mündliche Prüfungen

(1) In der mündlichen Prüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er im jeweiligen Stoffgebiet eines Prüfungsfaches die Zusammenhänge erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen kann. Außerdem soll festgestellt werden, ob der Prüfling über das erforderliche Grundlagenwissen in dem jeweiligen Stoffgebiet verfügt.

(2) Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers (§ 6 Abs. 1) oder vor mehreren Prüfern (Kollegialprüfung) als Gruppenprüfungen oder als Einzelprüfungen abgelegt. Vor der Festsetzung der Punktzahl oder der Note hat der Prüfer oder haben die Prüfer den Beisitzer zu hören.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen, sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.

(4) Studierende des gleichen Studienganges werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen, sofern nicht ein Prüfling bei der Meldung zur Prüfung widersprochen hat. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 17

Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Leistungskontrollen, bei denen ein Prüfling weniger als 50% der maximal möglichen Punktzahl erreicht, dürfen wiederholt werden. Die Wiederholung soll in der Regel zum nächstmöglichen Prüfungstermin stattfinden. Mehr als zwei Wiederholungen im gleichen Stoffgebiet sind ausgeschlossen. Bereits durchgeführte Leistungskontrollen im gleichen Stoffgebiet an anderen Fachhochschulen und aus anderen Studiengängen sind anzurechnen.

(2) Die Abschlussarbeit und das Kolloquium dürfen je einmal wiederholt werden.

(3) Eine mindestens als „ausreichend“ bewertete Prüfungsleistung oder eine mit der mindestens der Hälfte der maximal möglichen Punkte

bewertete Leistungskontrolle kann nicht wiederholt werden. Hiervon bleibt die Regelung nach § 8 Abs. 6 unberührt.

(4) Versäumt der Prüfling, der das Kolloquium erstmals nicht bestanden hat, sich innerhalb von einem Jahr erneut zum Kolloquium zu melden, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, dass der Prüfling das Fristversäumnis nicht zu vertreten hat. Die erforderlichen Feststellungen trifft der Prüfungsausschuss.

(5) Wird eine nach § 14 Abs. 6 ermittelte Fachnote als „nicht ausreichend“ beurteilt und hat der Studierende keine Möglichkeit mehr, durch Wiederholung einzelner Leistungskontrollen die notwendige Gesamtpunktzahl zu erreichen, so erfolgt die Exmatrikulation des Studierenden.

III. Bachelorprüfung

**§ 18
 Praxisphasen**

(1) Im Interesse eines kurzen berufsqualifizierenden Studiums sind in den Bachelorstudiengängen PP und PEU Praxisphasen von insgesamt 12 Wochen zu erbringen. Diese Praxisphasen werden in der Regel während des Hauptstudiums und außerhalb der Vorlesungszeit durchgeführt.

(2) Eine Praxisphase muss mindestens 3 Wochen betragen. Die durchzuführende Tätigkeit soll aus dem möglichen Aufgabenbereich eines Absolventen des jeweiligen Studiengangs stammen. Näheres regelt die Praxisphasenordnung

(3) Studienaufenthalte im nicht-deutschsprachigen Ausland werden auf die Praxisphasen angerechnet, sofern sie durch entsprechende Prüfungsleistungen belegt sind. Die im Rahmen des ECTS während des Auslandsstudiums erzielten Punkte dienen als Basis für die anzurechnende Dauer. Darüber hinaus können die erbrachten Prüfungsleistungen gemäß § 7 auf die im jeweiligen Studiengang zu erbringenden Leistungen angerechnet werden.

(4) Die durchgeführten Praxisphasen sind spätestens bei der Anmeldung zur Abschlussarbeit nachzuweisen.

**§ 19
 Umfang, Gliederung und Art der Bachelorprüfung**

(1) Das Studium wird mit der Bachelorprüfung abgeschlossen. Hierzu sind Prüfungsleistungen in den in § 20 genannten Prüfungsfächern des Grundstudiums und den in § 21 genannten Prüfungsfächern des Hauptstudiums nachzuweisen, die sich gemäß § 11 aus den genannten Kurseinheiten mit Leistungskontrollen zusammensetzen.

Die Bachelorprüfung besteht zusätzlich aus einer Abschlussarbeit (engl.: Bachelor Thesis) und einem abschließenden Kolloquium.

(2) Das Thema der Abschlussarbeit wird in der Regel zu Beginn des sechsten Semesters und so rechtzeitig ausgegeben, dass das Kolloquium mit Ablauf des sechsten Semesters abgelegt werden kann.

(3) Mutterschutzfristen und die Fristen des Erziehungsurlaubs werden berücksichtigt.

**§ 20
 Prüfungsfächer des Grundstudiums, Kurseinheiten und Prüfungszeitpunkte**

Im Grundstudium sind in den einzelnen Studiengängen in den Prüfungsfächern (Fettdruck) folgende Leistungskontrollen in den jeweils darunter aufgeführten Kurseinheiten abzulegen:

	ECTS ² Credits	Max. Punkte	Prüfungs- zeitpunkt
Mathematik und Informatik	18	384	
Leistungskontrollen:			
Mathematik I	5	96	1. Sem.
Mathematik II	5	96	2. Sem.
Math. Rechnerüb. I	1	24	1. Sem.
Math. Rechnerüb. II	1	24	2. Sem.
Informatik I	2	48	1. Sem.
Informatik I (P)	1	24	1. Sem.
Informatik II	2	48	2. Sem.
Informatik II (P)	1	24	2. Sem.
Ingenieurwissenschaftl. Grundlagen	19	336	
Teilnahmenws.:			
Einführung Ing.-wesen	1		1. Sem.
Leistungskontrollen:			
Anwendersoftware	2	48	1. Sem.
Projektarbeit	4	96	1. Sem.
Technische Mechanik I	3	48	1. Sem.
Technische Mechanik II	3	48	2. Sem.
Konstruktion/CAD I	1	24	1. Sem.
Konstruktion/CAD I (P)	2	24	1. Sem.
Konstruktion/CAD II	1	24	2. Sem.
Konstruktion/CAD II (P)	2	24	2. Sem.
Naturwissenschaftliche Grundlagen	19	288	
Leistungskontrollen:			
Physik I	3	48	1. Sem.
Physik II	3	48	2. Sem.
Physik (P)	2	24	2. Sem.
Chemie	3	48	2. Sem.
Werkstoffkunde I	3	48	1. Sem.
Werkstoffkunde II	3	48	2. Sem.
Werkstoffkunde (P)	2	24	2. Sem.
Fremdsprachen	4		
Teilnahmenws.:			
Fremdsprachen I	2		1. Sem.
Fremdsprachen II	2		2. Sem.

**§ 21
 Prüfungsfächer des Hauptstudiums, Prüfungszeitpunkte**

(1) Im Hauptstudium des Studiengangs Produktentwicklung und Produktion sind in den Prüfungsfächern (Fettdruck) Leistungskontrollen in den jeweils darunter aufgeführten Kurseinheiten abzulegen:

	ECTS ² Credits	Max. Punkte	Prüfungs- zeitpunkt
Fachspezifische Vertiefung des Grundstudiums I	9	192	
Leistungskontrollen:			
Mathematik	5	96	3. Sem.
Elektrotechnik	3	72	3. Sem.
Elektrotechnik (P)	1	24	3. Sem.
Fachspezifische Vertiefung des Grundstudiums II	9	192	
Leistungskontrollen:			
Technische Mechanik	9	192	3. Sem.
Fachspezifische Vertiefung des Grundstudiums III	8	192	
Leistungskontrollen:			
Thermodynamik und Wärmeübertragung	3	72	3. Sem.
Thermodynamik und Wärmeübertragung (P)	1	24	3. Sem.
Strömungstechnik	2	48	3. Sem.
Strömungstechnik (P)	2	48	3. Sem.

²ECTS = European Credit Transfer System

Managementtechniken	8	192	
Leistungskontrollen:			
Projektmanagement und Problemlösungsmeth.	4	96	4. Sem.
Industriebetriebslehre und Kostenrechnung	4	96	5. Sem.
Mechatronik	13	264	
Leistungskontrollen:			
Elektrische Antriebe	2	48	4. Sem.
Fluidische Systeme	2	48	4. Sem.
Steuerungs- und Regelungstechnik	4	72	5. Sem.
Steuerungs- und Regelungstechnik (P)	2	24	5. Sem.
Sensork/Messtechnik	2	48	4. Sem.
Sensork/Messtechn. (P)	1	24	4. Sem.
Produktentwicklung	15	336	
Leistungskontrollen:			
Konstruktion/CAD III	3	72	3. Sem.
Konstruktion/CAD III (P)	1	24	3. Sem.
Konstruktion/CAD IV	3	72	4. Sem.
Konstruktion/CAD IV (P)	1	24	4. Sem.
Produktdatenmodelle	3	48	4. Sem.
Design/Rapid Prototyping	1	24	4. Sem.
Design/R. Prototyping (P)	1	24	4. Sem.
Werkstofftechnik	1	24	4. Sem.
Werkstofftechnik (P)	1	24	4. Sem.
Produktionstechnik	13	264	
Leistungskontrollen:			
Spanende Fertigung	3	72	4. Sem.
Spanende Fertigung (P)	1	24	4. Sem.
Spanlose Fertigung	3	72	5. Sem.
Spanlose Fertigung (P)	1	24	5. Sem.
Handhabungs- und Montagetechnik	3	48	5. Sem.
Handhabungs- und Montagetechnik (P)	2	24	5. Sem.
Produktionsmanagement	9	192	
Leistungskontrollen:			
Produktionsplanung und -steuerung	3	72	4. Sem.
Produktionsplanung und -steuerung (P)	1	24	4. Sem.
Fabrikplanung	3	72	5. Sem.
Fabrikplanung (P)	2	24	5. Sem.
Wahlpflichtfach I	4	96	
Leistungskontrollen:			
Wahlpflichtfach I	4	96	6. Sem.
Wahlpflichtfach II	4	96	
Leistungskontrollen:			
Wahlpflichtfach II	4	96	6. Sem.
Ringprojekt rechnerintegr. Kommunik.	6	144	
Leistungskontrollen:			
Projektarbeit	6	144	5. Sem.
Abschlussarbeit (Bachelor Thesis)	19	800	
Kolloquium	3	100	

(2) Im Hauptstudium des Studiengangs Prozess-, Energie- und Umwelttechnik sind in den Prüfungsfächern (Fettdruck) Leistungskontrollen in den jeweils darunter aufgeführten Kurseinheiten abzulegen:

	ECTS Credits	Max. Punkte	Prüfungszeitpunkt
Fachspezifische Vertiefung des Grundstudiums I	11	216	
Leistungskontrollen:			
Thermodynamik	4	72	3. Sem.
Thermodynamik (P)	1	24	3. Sem.
Wärmeübertragung	6	120	3. Sem.

Fachspezifische Vertiefung des Grundstudiums II	10	192	
Leistungskontrollen:			
Strömungstechnik I	2	48	3. Sem.
Strömungstechnik I (P)	3	48	3. Sem.
Strömungstechnik II	2	48	4. Sem.
Strömungstechnik II (P)	3	48	4. Sem.

Fachspezifische Vertiefung des Grundstudiums III	11	216	
Leistungskontrollen:			
Elektrotechnik/Antriebstechnik/Regelungstechnik	4	72	3. Sem.
Elektrot./Antriebstechnik/Regelungstechnik (P)	1	24	3. Sem.
Chemie II	4	72	3. Sem.
Chemie II (P)	2	48	3. Sem.

Managementtechniken	6	192	
Leistungskontrollen:			
Projektmanagement und Problemlösungsmeth.	3	96	4. Sem.
Industriebetriebslehre und Kostenrechnung	3	96	3. Sem.

Prozesstechnik	13	288	
Leistungskontrollen:			
Mechanische Grundoperationen	2	48	4. Sem.
Mechanische Grundoperationen (P)	1	24	4. Sem.
Thermische Grundoperationen	4	72	4. Sem.
Thermische Grundoperationen (P)	2	48	4. Sem.
Chemische Verfahrenstechnik	3	72	5. Sem.
Chemische Verfahrenstechnik (P)	1	24	5. Sem.

Energietechnik	13	264	
Leistungskontrollen:			
Energiewirtschaft	1	24	4. Sem.
Techn. Verbrennung	4	72	4. Sem.
Techn. Verbrennung (P)	1	24	4. Sem.
Techniken zur Energieeinsparung	3	48	5. Sem.
Regener. Energiesysteme	3	72	5. Sem.
Regener. Energiesyst. (P)	1	24	5. Sem.

Umwelttechnik	11	264	
Leistungskontrollen:			
Luftreinhaltung	4	96	4. Sem.
Luftreinhaltung (P)	1	24	4. Sem.
Wasserreinigung und Bodensanierung I	1	24	4. Sem.
Wasserreinigung und Bodensanierung I (P)	1	24	4. Sem.
Wasserreinigung und Bodensanierung II	1	24	5. Sem.
Wasserreinigung und Bodensanierung II (P)	1	24	5. Sem.
Lärmschutz	1	24	5. Sem.
Lärmschutz (P)	1	24	5. Sem.

Anlagenprojektierung und Betrieb	9	192	
Leistungskontrollen:			
Anlagenplanung	2	48	5. Sem.
Anlagenplanung (P)	1	24	5. Sem.
Energetische Optimierung von Prozessen	3	48	5. Sem.
Produktionsintegrierter Umweltschutz und Umweltmanagement	3	72	5. Sem.

Wahlpflichtfach I	4	96	
Leistungskontr.: Wahlpflichtfach I	4	96	6. Sem.
Wahlpflichtfach II	4	96	
Leistungskontr.: Wahlpflichtfach II	4	96	6. Sem.
Projektarbeit	6	144	
Leistungskontr.: Projektarbeit	6	144	5. Sem.
Abschlussarbeit (Bachelor Thesis)	19	800	
Kolloquium	3	100	

(3) Die Wahlpflichtfächer werden aus dem Katalog der Wahlpflichtfächer (Anlage 1 dieser Prüfungsordnung) entnommen.

§ 22

Abschlussarbeit (engl.: Bachelor Thesis)

(1) Die Abschlussarbeit ist eine Prüfungsarbeit. Sie soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Abschlussarbeit kann von jedem Professor, der gemäß § 6 Abs. 1 zum Prüfer bestellt werden kann, ausgegeben und betreut werden. Auf Antrag des Prüflings kann der Prüfungsausschuss auch einen Honorarprofessor oder einen mit entsprechenden Aufgaben betrauten Lehrbeauftragten zum Betreuer bestellen, wenn feststeht, dass das vorgesehene Thema der Abschlussarbeit nicht durch einen fachlich zuständigen Professor betreut werden kann. Die Abschlussarbeit darf mit Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, wenn sie dort ausreichend betreut werden kann. Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, den Themenbereich der Abschlussarbeit vorzuschlagen.

(3) Die Abschlussarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglicht, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

§ 23

Zulassung zur Abschlussarbeit

(1) Zur Abschlussarbeit kann nur zugelassen werden, wer nachweist, dass

1. gemäß § 12 Abs. 1 eingeschrieben ist,
2. in allen Prüfungsfächern gemäß § 20 und § 21, außer den im sechsten Semester liegenden, mindestens 50% der ausgewiesenen maximalen Punkte erzielt hat
3. die gemäß § 20 und § 21 geforderten Teilnahmenachweise erbracht hat und
4. einen Nachweis über insgesamt 12 Wochen durchgeführter Praxisphasen erbringen kann.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Abschlussarbeit ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag soll eine Erklärung darüber beigefügt werden, welcher Prüfer zur Ausgabe und Betreuung der Abschlussarbeit bereit ist.

(3) Über die Zulassung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses; im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss. Sie ist zu versagen, wenn eine der folgenden Bedingungen zutrifft:

- a) die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen sind nicht erfüllt oder
- b) die Unterlagen sind unvollständig oder
- c) im Geltungsbereich des Grundgesetzes ist eine entsprechende Abschlussarbeit des Prüflings ohne Wiederholungsmöglichkeit als nicht ausreichend bewertet worden oder der Prüfling hat eine der in § 20 und § 21 genannten Prüfungen endgültig nicht bestanden.

§ 24

Ausgabe und Bearbeitung der Abschlussarbeit

(1) Die Ausgabe der Abschlussarbeit erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Als Zeitpunkt der Ausgabe gilt der Tag, an dem der Vorsitzende das von dem Betreuer der Abschlussarbeit gestellte Thema dem Prüfling bekannt gibt. Dieser Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(2) Die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Ausgabe der Abschlussarbeit bis zur Abgabe) beträgt drei Monate, bei einem empirischen, experimentellen oder mathematischen Thema höchstens vier Monate. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Abschlussarbeit innerhalb der vorgesehenen Frist abgeschlossen werden kann. Im Ausnahmefall kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf einen vor Ablauf der Frist gestellten, begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um bis zu vier Wochen verlängern. Der Betreuer der Abschlussarbeit soll zu dem Antrag gehört werden.

(3) Das Thema der Abschlussarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Im Fall der Wiederholung gemäß § 17 Abs. 2 ist die Rückgabe nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner ersten Abschlussarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(4) Der Richtwert für den Umfang des Textteiles der Abschlussarbeit beträgt 45 Seiten.

(5) Im Fall einer körperlichen Behinderung des Prüflings findet § 13 Abs. 5 entsprechende Anwendung.

§ 25

Ausgabe und Bewertung der Abschlussarbeit

(1) Die Abschlussarbeit ist fristgemäß bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen; bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post maßgebend. Bei der Abgabe der Abschlussarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(2) Die Abschlussarbeit ist von zwei Prüfern mit Punkten zu bewerten. Die maximale zu vergebende Punktzahl beträgt 800 Punkte. Der erste Prüfer soll der Betreuer der Abschlussarbeit gemäß § 22 Abs. 2 Satz 1 und 2 sein. Der zweite Prüfer wird vom Prüfungsausschuss bestimmt; der Prüfling hat hierzu ein Vorschlagsrecht. Im Fall des § 22 Abs. 2 Satz 2 muß der zweite Prüfer ein Professor sein. Wird die Abschlussarbeit an einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt, kann der zweite Prüfer auch eine in dieser Einrichtung tätige Person sein, die mindestens die entsprechende Bachelorprüfung oder eine gleichwertige Prüfung abgelegt hat. Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die Prüfer wird die Punktzahl der Abschlussarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, wenn die Differenz der beiden Punktzahlen weniger als 240 beträgt. Beträgt die Differenz 240 oder mehr, wird vom Prüfungsausschuss ein dritter Prüfer bestimmt. In diesem Fall ergibt sich die Punktzahl der Abschlussarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen. Die Abschlussarbeit ist jedoch nur dann bestanden, wenn mindestens zwei Prüfer die Abschlussarbeit mit mindestens 400 Punkten bewertet haben. Alle Bewertungen sind schriftlich zu begründen.

(3) Die Note der Abschlussarbeit berechnet sich nach dem in § 14 Abs. 6 angegebenen Verfahren zur Ermittlung der Fachnoten.

(4) Die Bewertung der Abschlussarbeit ist dem Studierenden spätestens drei Wochen nach der Abgabe mitzuteilen.

§ 26
Kolloquium

(1) Das Kolloquium ergänzt die Abschlussarbeit und ist selbständig mit maximal 100 Punkten zu bewerten. Es dient der Feststellung, ob der Prüfling befähigt ist, die Ergebnisse der Abschlussarbeit, ihre fachlichen Grundlagen, ihre fächerübergreifenden Zusammenhänge und ihre außerfachlichen Bezüge mündlich darzustellen und selbständig zu begründen und ihre Bedeutung für die Praxis einzuschätzen.

(2) Die Note des Kolloquiums berechnet sich nach dem in § 14 Abs. 6 angegebenen Verfahren zur Ermittlung der Fachnoten.

(3) Zum Kolloquium kann der Prüfling nur zugelassen werden, wenn er in allen Prüfungsfächern gemäß § 20 und § 21 sowie der Abschlussarbeit jeweils mindestens 50% der ausgewiesenen maximalen Punkte erzielt hat.

(4) Der Antrag auf Zulassung ist an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag ist eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen sowie darüber, ob einer Zulassung von Zuhörern widersprochen wird, beizufügen. Der Prüfling kann die Zulassung zum Kolloquium auch bereits bei der Meldung zur Abschlussarbeit (§ 23) beantragen; in diesem Fall erfolgt die Zulassung zum Kolloquium, sobald alle erforderlichen Nachweise und Unterlagen dem Prüfungsausschuss vorliegen. Für die Zulassung zum Kolloquium und ihre Versagung gilt im übrigen § 23 Abs. 3 entsprechend.

(5) Das Kolloquium wird als mündliche Prüfung (§ 16) durchgeführt und von den Prüfern der Abschlussarbeit gemeinsam abgenommen und bewertet. Im Fall des § 25 Abs. 2 Satz 8 und 9 wird das Kolloquium von den Prüfern abgenommen, aus deren Einzelbewertungen die Note der Abschlussarbeit gebildet worden ist. Das Kolloquium dauert maximal 45 Minuten. Für die Durchführung des Kolloquiums finden im übrigen die für mündliche Fachprüfungen geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

§ 27
Ergebnis der Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungen des Bachelorstudiums sowie die Abschlussarbeit bestanden und im Kolloquium mindestens 50 Punkte erzielt worden sind.

(2) Die Bachelorprüfung ist nicht bestanden, wenn eine der in Absatz 1 genannten Prüfungsleistungen endgültig als „nicht ausreichend“ bewertet worden ist oder als „nicht ausreichend“ bewertet gilt. Über die nicht bestandene Bachelorprüfung oder über den Verlust des Prüfungsanspruchs gemäß § 17 Abs. 4 wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Auf Antrag stellt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach der Exmatrikulation eine Bescheinigung aus, die die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Benotung, sowie die zur Bachelorprüfung noch fehlenden Prüfungs- und Studienleistungen enthält. Aus der Bescheinigung muß hervorgehen, dass der Prüfling die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden oder seinen Prüfungsanspruch gemäß § 17 Abs. 4 verloren hat.

§ 28
Zeugnis, Gesamtnote, Bachelorurkunde

(1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält die Fachnoten der Prüfungsfächer, das Thema und die Note der Abschlussarbeit, die Note des Kolloquiums sowie die Gesamtnote der Bachelorprüfung. Prüfungsleistungen, die an einer anderen Hochschule erbracht und nach § 7 ange-rechnet wurden, sind im Zeugnis kenntlich zu machen.

(2) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird aus der Summe der erreichten Punkte in den Prüfungsfächern, in der Abschlussarbeit und im Kolloquium nach § 14 Abs. 6 berechnet.

(3) Das Zeugnis ist in deutscher und englischer Sprache zu verfassen.

(4) Das Zeugnis trägt das Siegel der Fachhochschule Düsseldorf – University of Applied Sciences, ist von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und dem Dekan des Fachbereichs zu unterzeichnen und trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung abgelegt worden ist.

(5) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Absolventen eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 2 beurkundet.

(6) Die Urkunde wird von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und dem Dekan des Fachbereichs unterzeichnet und mit dem Siegel der Fachhochschule Düsseldorf – University of Applied Sciences versehen.

(7) Studierende, welche die Hochschule ohne Studienabschluss verlassen, erhalten auf Antrag ein Zeugnis über die insgesamt erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 29
Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Absolventen auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Die Einsichtnahme ist binnen einem Monat nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Bachelorprüfung bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. § 32 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gilt entsprechend. Der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

(3) Die Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen, die sich auf eine schriftliche Prüfung beziehen, wird dem Prüfling auf Antrag bereits nach Ablegung der jeweiligen Prüfung gestattet. Der Antrag ist binnen einem Monat nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 30
Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Hat ein Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses nach § 28 Abs. 1 oder der Bescheinigung nach § 27 Abs. 2 bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Bachelorprüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses nach § 28 Abs. 1 oder der Bescheinigung nach § 27 Abs. 2 bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Das unrichtige Prüfungszeugnis nach § 28 Abs. 1 oder die Bescheinigung nach § 27 Abs. 2 ist einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses nach § 28 Abs. 1 oder der Bescheinigung nach § 27 Abs. 2 ausgeschlossen.

§ 31
In-Kraft-Treten

Die Bachelorprüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 2001 in Kraft. Sie wird im Verkündungsblatt der Fachhochschule Düsseldorf veröffentlicht.

Der Katalog der Wahlpflichtfächer wird zu einem späteren Zeitpunkt veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates Maschinenbau und Verfahrenstechnik vom 8. Juni 2001 sowie der Feststellung der Rechtmäßigkeit durch die Genehmigung des Rektorats der Fachhochschule Düsseldorf vom 4. September 2001.

Düsseldorf, den 17. September 2001



Die Rektorin

Der Fachhochschule Düsseldorf

Prof. Dr.-Ing. Sabine Staniek

Anlage 1

Studienvertrag zur Anrechnung von Studienleistungen, die an Hochschulen im Ausland erbracht werden

Akademisches Jahr/.....Fachbereich:.....	
Name des/der Studierenden:.....	
Entsendende Hochschule: Fachhochschule Düsseldorf	Land: NRW, Bundesrepublik Deutschland

Vorgeschlagenes Studienprogramm für das Auslandsstudium

Empfangende Hochschule	Land
------------------------------	------------

ggf. Kursnummer	Bezeichnung des Kurses	Prüfungsrelevante Inhalte, ggf. Hinweis auf Seite des ECTS- Informationspaketes	Modalitäten für Wiederholungen von Prüfungen	Umfang in SWS ggf. Anzahl der Credits (ECTS)	Anrechnung der Leistungen auf folgenden Kurs der entsendenden Hochschule

Falls erforderlich, Liste auf getrenntem Blatt fortsetzen

Notenschlüssel der empfangenden Hochschule: <input type="checkbox"/> ECTS-Bewertungsskala A, B, C, D, E, FX, F <input type="checkbox"/> odere andere im folgenden beschriebene Bewertungsskala:	
---	--

Vereinbarer Umrechnungsschlüssel der empfangenden Hochschule (Zuordnung der Noten): 	
---	--

Unterschrift des/der Studierenden Datum	Unterschrift
--	--------------------

Hiermit bestätigen wir, dass das vorgeschlagene Studienprogramm / der Studienvertrag genehmigt wurde.	
Entsendende Hochschule:	
Unterschrift des Fachbereichskoordinators:	Unterschrift des Hochschulkoordinators:
Datum Unterschrift	Datum Unterschrift
Empfangende Hochschule:	
Unterschrift des Fachbereichskoordinators:	Unterschrift des Hochschulkoordinators:
Datum Unterschrift	Datum Unterschrift

Abänderungen des vorgeschlagenen Studienprogramms/Studienvertrags

Gestrichene Kurse:

ggf. Kursnummer	Bezeichnung des Kurses

Neuaufgenommene Kurse:

ggf. Kursnummer	Bezeichnung des Kurses	Prüfungsrelevante Inhalte, ggf. Hinweis auf Seite des ECTS- Informationspaketes	Modalitäten für Wiederholungen von Prüfungen	Umfang in SWS ggf. Anzahl der Credits (ECTS)	Anrechnung der Leistungen auf folgenden Kurs der entsendenden Hochschule

Falls erforderlich, Liste auf getrenntem Blatt fortsetzen

Bestätigung der Änderung

Unterschrift des/der Studierenden	
Datum	Unterschrift

Hiermit bestätigen wir, die Änderung des vorgeschlagenen Studienprogramm / der Studienvertrag.	
Entsendende Hochschule:	
Unterschrift des Fachbereichskoordinators:	Unterschrift des Hochschulkoordinators:
Datum Unterschrift	Datum Unterschrift
Empfangende Hochschule:	
Unterschrift des Fachbereichskoordinators:	Unterschrift des Hochschulkoordinators:
Datum Unterschrift	Datum Unterschrift

Teil 3

**Studienordnung für den Masterstudiengang „Simulation und
Experimentaltechnik“ der Fachhochschule Düsseldorf im Fachbereich
Maschinenbau und Verfahrenstechnik vom 17.09.2001**

Studienordnung für den Masterstudiengang
- Simulation und Experimentaltechnik
der Fachhochschule Düsseldorf im Fachbereich
Maschinenbau und Verfahrenstechnik
vom 17. September 2001

Studienordnung für den

Master-Studiengang Simulation und Experimentaltechnik

im Fachbereich Maschinenbau und Verfahrenstechnik
der Fachhochschule Düsseldorf

Vom 17. September 2001

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 86 des Gesetzes über die Hochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz HG) vom 14. März 2000 (GV.NRW S.190) hat die Fachhochschule Düsseldorf die folgende Studienordnung als Satzung erlassen beschlossen:

Studienordnung

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienbeginn
- § 3 Formen der Lehrveranstaltungen
- § 4 Umfang des Studiums
- § 5 Zeitlicher Ablauf
- § 6 In-Kraft-Treten

Anlage 1: Studienpläne

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt Inhalt und Aufbau des Studiums im Master-Studiengang Simulation und Experimentaltechnik

§ 2 Studienbeginn

Das Studium beginnt jeweils zum Wintersemester. Studienanfänger¹ können nur zu diesem Zeitpunkt aufgenommen werden.

§ 3 Formen der Lehrveranstaltungen

(1) Lehrveranstaltungen finden in folgenden Formen statt:

Vorlesung(V),

in der der Lehrstoff in zusammenhängender Darstellung vorgetragen oder in seminaristischer Form vermittelt wird.

Übung (Ü),

die zur Vertiefung und Anwendung des Lehrstoffes dient. Zur Vermittlung der Fachmethodik werden im Regelfall exemplarisch Aufgaben gelöst.

Praktikum bzw. Projekt (P),

in dem die Studierenden unter Anleitung theoretische Kenntnisse durch experimentelle Untersuchungen vertiefen bzw. in Gruppen unter Anleitung, jedoch im wesentlichen selbständig, einen Themenkomplex anhand einer gestellten Aufgabe mit gegebenen Randbedingungen bearbeiten.

¹Alle in dieser Studienordnung aufgeführten personenbezogenen Funktionsbezeichnungen werden von Frauen in der weiblichen und von Männern in der männlichen Form geführt

§ 4 Umfang des Studiums

(1) Das Studium umfasst einschließlich der Abschlussarbeit (engl. Master-Thesis) vier Semester. Das Studienvolumen als Präsenzstunden der Lehrveranstaltungen beträgt 64 Semesterwochenstunden (SWS).

(2) Das Studium im Masterstudiengang gliedert sich wie folgt in Pflicht- und Wahlpflichtfächer:

Pflichtfächer:	32 SWS
Wahlpflichtfächer	32 SWS
Studienvolumen:	64 SWS

(3) Die Aufteilung der Semesterwochenstunden auf die einzelnen Fächer geht aus § 19 der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Simulation und Experimentaltechnik hervor.

§ 5 Zeitlicher Ablauf

Der zeitliche Ablauf des Studiums ist aus dem Studienplan gemäß Anhang 2 ersichtlich. Dieser ist so aufgebaut, dass das Studium in der Regelstudienzeit absolviert werden kann. Dieser Plan stellt eine Empfehlung dar und sollte zur Einhaltung der Regelstudienzeit streng beachtet werden, da viele Lehrgebiete aufeinander aufbauend sind.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Studienordnung Satzung tritt mit Wirkung vom 1. September 2001 in Kraft. Sie wird im Verkündungsblatt der Fachhochschule Düsseldorf veröffentlicht.

Die Beschreibung der Fächerinhalte und die Praxisphasenordnung werden zu einem späteren Zeitpunkt veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates Maschinenbau und Verfahrenstechnik vom 8. Juni 2001 der Feststellung der Rechtmäßigkeit durch das Rektorat der Fachhochschule Düsseldorf vom 11. September 2001.

Düsseldorf, den 17. September 2001

Die Rektorin
der Fachhochschule Düsseldorf
Prof. Dr.-Ing. Sabine Staniek

Anlage 1 der Studienordnung: **Studienplan für den Masterstudiengang
Simulation und Experimentaltechnik**

Studiensemester	Fächer	SW	ECTS credits	Punkte	1			2			3			4			
					V	Ü	P	V	Ü	P	V	Ü	P	V	Ü	P	S
	Experimentaltechnik	15	20	360													
	Messtechnik, Sensorik, Aktorik	3	4	72	2	1											
	Messtechnik, Sensorik, Aktorik (P)	2	3	48			2										
	Computerunterstützte Messdatenerfassung	2	3	48	1	1											
	Computerunterstützte Messdatenerfassung (P)	2	3	48			2										
	Datenübertragung, Telematic	2	3	48	1	1											
	Versuchsplanung und -auswertung	3	3	72				2	1								
	Versuchsplanung und -auswertung (P)	1	1	24						1							
	Simulationstechnik	15	20	360													
	Programmieren	2	2	48	2												
	Programmieren (P)	4	6	96			4										
	Numerische Verfahren	3	4	72	2	1											
	Numerische Verfahren (P)	1	2	24			1										
	Simulationsverfahren	3	4	72				2	1								
	Simulationsverfahren (P)	2	2	48						2							
	Exemplarische fachliche Vertiefung *	32	50	768													
	Umweltmesstechnik Luft	5	6	120						3	2						
	Umweltmesstechnik Luft (P)	3	4	72								3					
	Strömungstechnik	5	6	120						3	2						
	Strömungstechnik (P)	3	4	72								3					
	Energietechnik	5	6	120				3	2								
	Energietechnik (P)	3	4	72					3								
	Bioverfahrenstechnik	5	6	120				3	2								
	Bioverfahrenstechnik (P)	3	4	72					3								
	Produktion	5	6	120						3	2						
	Produktion (P)	3	4	72								3					
	Produktentwicklung	5	6	120				3	2								
	Produktentwicklung (P)	3	4	72					3								
	Oberseminar	2	2	T												2	
	Kolloquium		4	200													
	Abschlussarbeit (Master Thesis)		24	1000													
	Einzelsumme:	64	120	2688	8	4	9	13	8	12	9	6	9	0	0	0	2
	Gesamtsumme:	64	120	2688	21			25			16			2			
	Summe Punkte:			2688	504			600			384			1200			
	Summe Credits:		120					30			30			30			

* Von den sechs aufgeführten Kurse müssen vier ausgewählt werden

Teil 4

**Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Simulation und
Experimentaltechnik“ der Fachhochschule Düsseldorf im Fachbereich
Maschinenbau und Verfahrenstechnik vom 17.09.2001**

Prüfungsordnung für den Masterstudiengang
- Simulation und Experimentaltechnik
der Fachhochschule Düsseldorf im Fachbereich
Maschinenbau und Verfahrenstechnik
vom 17. September 2001

**Prüfungsordnung
für den
Master-Studiengang
Simulation und Experimentaltechnik**

der Fachhochschule Düsseldorf
im Fachbereich Maschinenbau und Verfahrenstechnik

Vom 17. September 2001

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz HG) vom 14. März 2000 (GV.NRW S.190) hat die Fachhochschule Düsseldorf die folgende Prüfungsordnung als Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung; Studienordnung
- § 2 Ziele des Studiums; Zweck der Prüfung; Akademischer Grad
- § 3 Studienvoraussetzungen, Einstufungsprüfung
- § 4 Regelstudienzeit; Studienumfang
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfer und Beisitzer
- § 7 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, Kooperationsabkommen
- § 8 Freiversuch
- § 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 10 Zulassung zu Lehrveranstaltungen

II. Leistungskontrollen, Prüfungen

- § 11 Ziel, Umfang und Form der Leistungskontrollen
- § 12 Zulassung zu Leistungskontrollen des Masterstudiums
- § 13 Durchführung von Leistungskontrollen
- § 14 Bewertung von Leistungskontrollen, Bildung der Fachnote
- § 15 Klausurarbeiten
- § 16 Mündliche Prüfungen
- § 17 Wiederholung von Prüfungsleistungen

III. Masterprüfung

- § 18 Umfang, Gliederung und Art der Masterprüfung
- § 19 Prüfungsfächer, Kurseinheiten und Prüfungszeitpunkte
- § 20 Abschlussarbeit (engl. Master Thesis)
- § 21 Zulassung zur Abschlussarbeit
- § 22 Ausgabe und Bearbeitung der Abschlussarbeit
- § 23 Abgabe und Bewertung der Abschlussarbeit
- § 24 Kolloquium
- § 25 Ergebnis der Masterprüfung
- § 26 Zeugnis, Gesamtnote, Masterurkunde

IV. Schlussbestimmungen

- § 27 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 28 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 29 In-Kraft-Treten

Anlage 1: Studienvertrag

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich der Prüfungsordnung; Studienordnung

- (1) Diese Prüfungsordnung gilt für das Studium im Master-Studiengang Simulation und Experimentaltechnik.
- (2) Auf der Grundlage dieser Prüfungsordnung stellt der Fachbereich Maschinenbau und Verfahrenstechnik der Fachhochschule Düsseldorf eine Studienordnung auf, die Inhalt und Aufbau des Studiums gemäß § 86 HG im Master-Studiengang Simulation und Experimentaltechnik regelt.

§ 2

Ziele des Studiums; Zweck der Prüfung; Akademischer Grad

- (1) Der Master-Studiengang Simulation und Experimentaltechnik ist ein wissenschaftlicher Aufbaustudiengang mit dem Ziel, die beruflichen Einsatzmöglichkeiten der Absolventen¹ aus Bachelor- oder Diplomstudiengängen zu erweitern und sie durch die Vermittlung von Methodenkompetenzen sowie zusätzlichen Fachwissens zur wissenschaftlichen Arbeit zu befähigen. Das Studium soll die schöpferischen und gestalterischen Fähigkeiten der Studierenden vertiefen und erweitern. Durch eine internationale Ausrichtung wird einerseits die Ingenieurausbildung an die Globalisierung der Märkte angepasst und andererseits wird das Studium für ausländische Studierende erleichtert.
- (2) Der Master-Studiengang Simulation und Experimentaltechnik setzt den erfolgreichen Abschluss eines ersten berufsqualifizierenden Studiums voraus. Er erweitert die vorhandenen Qualifikationen durch die Hinzunahme weiterer Studienfächer. Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die für eine selbständige wissenschaftliche Tätigkeit notwendigen Fach- und Methodenkenntnisse erworben haben. Der erfolgreiche Abschluss der Masterprüfung ermöglicht die Promotion in einem dem Studium entsprechenden Fach.
- (3) Ist die Masterprüfung bestanden, verleiht die Fachhochschule Düsseldorf im Master-Studiengang Simulation und Experimentaltechnik den akademischen Grad „Master of Science in Engineering (MScEng)“.

§ 3

Studienvoraussetzungen, Einstufungsprüfung

Studienvoraussetzung für die Aufnahme des Studiums in dem Masterstudiengang Simulation und Experimentaltechnik ist ein erfolgreicher Abschluss des Bachelorstudiums Produktentwicklung und Produktion oder des Bachelorstudiums Prozess-, Energie- und Umwelttechnik oder eines mindestens gleichwertigen Studiums an einer in- oder ausländischen Hochschule. Der Prüfungsausschuss entscheidet über den Zugang zum Masterstudium. In Zweifelsfällen kann der Prüfungsausschuss eine oder mehrere Prüfungsleistungen der oben genannten Bachelorstudiengänge als Voraussetzung zur Aufnahme des Masterstudiums fordern.

¹Alle in dieser Prüfungsordnung aufgeführten personenbezogenen Funktionsbezeichnungen werden von Frauen in der weiblichen und von Männern in der männlichen Form geführt.

§ 4

Regelstudienzeit; Studienumfang

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt im Masterstudiengang Simulation und Experimentaltechnik vier Semester. Sie umfasst die theoretischen Studiensemester sowie die Prüfungen einschließlich der Abschlussarbeit (engl. Master Thesis).
- (2) Der Gesamtstudienumfang des Masterstudiums beträgt 64 Semesterwochenstunden. Näheres regelt die Studienordnung.

§ 5

Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese zugewiesenen Aufgaben ist ein Prüfungsausschuss zu bilden. Der Prüfungsausschuss ist ein unabhängiges Organ der Fachhochschule Düsseldorf. Er besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und fünf weiteren Mitgliedern. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder werden aus dem Kreis der Professoren, ein Mitglied aus dem Kreis der wissenschaftlichen Mitarbeiter und zwei Mitglieder aus dem Kreis der Studierenden vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Maschinenbau und Verfahrenstechnik gewählt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme des Vorsitzenden und dessen Stellvertreter Vertreter gewählt. Die Amtszeit der hauptberuflich an der Fachhochschule tätigen Mitglieder und ihrer Vertreter beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder und ihrer Vertreter ein Jahr; Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Prüfungsausschuss achtet auf die Einhaltung der Prüfungsordnung und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Er berichtet dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und schlägt dem Fachbereich bei Abweichungen von der Regelstudienzeit Maßnahmen zur Verkürzung der Studienzeiten vor. Maßnahmen zur Prüfungsorganisation trifft der Prüfungsausschuss selbst. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche.
- (3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und einem weiteren Professor mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei pädagogischen oder wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Anrechnung oder sonstigen Beurteilung von Studien- und Prüfungsleistungen und der Bestellung von Prüfern und Beisitzern, nicht mit. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder die ihre eigene Prüfung betreffen, nehmen die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht teil.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein. Ausgenommen sind studentische Mitglieder, die sich am selben Tag der gleichen Prüfung zu unterziehen haben.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, deren Stellvertreter, Prüfer sowie Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (6) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder seines Vorsitzenden sind den Prüflingen unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Ihnen ist vorher Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben, § 2 Abs. 3 Nr. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen, insbesondere über die Ausnahme von der Anhörungs- und Begründungspflicht bei Beurteilungen wissenschaftlicher oder künstlerischer Art, bleibt unberührt.

§ 6

Prüfer und Beisitzer

(1) Zur Abnahme von Prüfungen sind Professoren, Privatdozenten, wissenschaftliche Assistenten, wissenschaftliche Mitarbeiter, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, Lehrbeauftragte, ferner in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen, soweit dies zur Erreichung des Prüfungszweckes erforderlich oder sachgerecht ist, befugt. Die Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die mindestens die entsprechende Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt oder eine vergleichbare Qualifikation erworben haben.

(2) Der Prüfling kann für Leistungskontrollen einen oder mehrere Prüfer vorschlagen. Er kann ferner einen Prüfer als Betreuer der Abschlussarbeit vorschlagen. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Prüfungsverpflichtung möglichst gleichmäßig auf die Prüfer verteilt wird. Auf den Vorschlag des Prüflings ist nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen.

(3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfer rechtzeitig bekanntgegeben werden. Die Bekanntgabe soll zugleich mit der Zulassung zur Prüfung, in der Regel mindestens zwei Wochen vor der Prüfung oder der Ausgabe der Abschlussarbeit, erfolgen. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.

§ 7

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, Kooperationsabkommen

(1) Auf das Studium und die Prüfungen an der Fachhochschule werden Studien- und Prüfungsleistungen, die in demselben Studiengang bzw. einem inhaltlich vergleichbaren Master- oder Diplomstudiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, sowie gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen an der Fachhochschule Düsseldorf oder an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, von Amts wegen angerechnet.

(2) Gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet. Darüber hinaus werden Studienleistungen, die im Rahmen von ECTS erworben wurden, auf Basis des vom Senat der Fachhochschule Düsseldorf beschlossenen Studienvertrags in der jeweils gültigen Fassung anerkannt (s. Anlage 1).

(3) Eine Anerkennung von Leistungskontrollen aus einem Bachelorstudiengang oder einem Diplomstudiengang an einer Fachhochschule ist nicht möglich.

(4) Die Entscheidung über die Gleichwertigkeit von Studien- und Prüfungsleistungen trifft der Prüfungsausschuss.

(5) Im Falle eines Kooperationsabkommens der Fachhochschule Düsseldorf mit einer in- oder ausländischen Hochschule zum Zweck der Vergabe eines zusätzlichen Studienabschlusses kann eine individuelle Studienordnung erstellt werden, die dann Bestandteil des Kooperationsvertrages sein muss. Zulassungen zu Prüfungen, das Ergebnis der Masterprüfung, die zu erstellenden Zeugnisse und die Festlegung der Gesamtnote richten sich in diesem Falle nicht nach dieser Prüfungsordnung, sondern nach den Bestimmungen des jeweiligen Kooperationsvertrages. Der Umfang und die Qualität der nach solchen Kooperationsabkommen insgesamt zu erbringenden Studienleistungen muss dem Umfang und der Qualität der Studienleistungen vergleichbar sein, die nach dieser Prüfungsordnung zu erbringen sind. Alle Leistungen, die gemäß Kooperationsvertrag an der Fachhochschule Düsseldorf zu erbringen sind, unterliegen den Bestimmungen dieser Prüfungsordnung.

§ 8

Freiversuch

(1) Meldet sich ein Prüfling innerhalb der Regelstudienzeit zu den in § 23 und § 25 vorgesehenen Zeitpunkten und nach ununterbrochenem Studium zu einer Prüfung oder Leistungskontrolle an und besteht er diese nicht, so gilt sie als nicht unternommen (Freiversuch). Ein zweiter Freiversuch in demselben Fach ist ausgeschlossen. Der Satz 1 gilt nicht für die in § 9 Abs. 3 genannten Fälle.

(2) Bei der Berechnung des in Absatz 1 Satz 1 genannten Zeitpunktes bleiben Fachsemester unberücksichtigt und gelten nicht als Unterbrechung, während derer der Prüfling nachweislich wegen längerer schwerer Krankheit oder aus einem anderen zwingendem Grund am Studium gehindert war. Ein Hinderungsgrund ist insbesondere anzunehmen, wenn mindestens vier Wochen der Mutterschutzfrist in die Vorlesungszeit fallen. Für den Fall der Erkrankung ist erforderlich, dass der Prüfling unverzüglich eine arztärztliche Untersuchung herbeigeführt hat und mit der Meldung das arztärztliche Zeugnis vorlegt, das die medizinischen Befundtatsachen enthält, aus denen sich die Studienunfähigkeit ergibt.

(3) Unberücksichtigt bleibt auch ein Auslandsstudium bis zu drei Semestern, wenn der Prüfling nachweislich an einer ausländischen Hochschule für das Studienfach, in dem er die Freiversuchsregelung in Anspruch nehmen möchte, eingeschrieben war und darin Lehrveranstaltungen in angemessenem Umfang, in der Regel von mindestens acht Semesterwochenstunden, besucht und je Semester mindestens einen Nachweis der Studienleistung erbracht hat.

(4) Ferner bleiben Fachsemester in angemessenem Umfang, höchstens jedoch bis zu einem Semester, unberücksichtigt, wenn der Prüfling nachweislich während dieser Zeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich oder durch die Grundordnung vorgesehenen Gremien der Hochschule tätig war.

(5) Unberücksichtigt bleiben Studiengangsverzögerungen infolge einer Behinderung, höchstens jedoch bis zu zwei Semestern.

(6) Wer eine Prüfung oder Leistungskontrolle bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 5 bestanden hat, kann zur Verbesserung der Note die Prüfung an derselben Hochschule einmal wiederholen. Der Antrag auf Zulassung ist zum nächsten Prüfungstermin zu stellen.

(7) Erreicht der Prüfling in der Wiederholungsprüfung eine bessere Note oder eine höhere Punktzahl, so werden diese der Berechnung der Gesamtnote der Prüfungen zugrunde gelegt.

§ 9

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung oder Leistungskontrolle gilt als „nicht ausreichend“ (Note 5,0 oder 0 Punkte) bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung oder Leistungskontrolle ohne triftige Gründe von der Prüfung oder Leistungskontrolle zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht fristgerecht erbracht wird. Der Satz 1 gilt entsprechend, wenn der Prüfling die Abschlussarbeit nicht fristgemäß abliefern. Wird die gestellte Prüfungsaufgabe nicht bearbeitet, steht dies der Säumnis nach Satz 1 gleich.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings ist darüber hinaus ein ärztliches Attest vorzulegen, das die konkreten körperlichen oder geistigen Beeinträchtigungen mit der Folge der Prüfungsunfähigkeit bescheinigt. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so kann der Prüfling die Zulassung zu der entsprechenden Prüfungsleistung oder Leistungskontrolle erneut beantragen.

(3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (Note 5,0 bzw. 0 Punkte) bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder dem Aufsichtführenden, in der Regel nach Abmahnung, von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. Die

Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Wird der Prüfling von der weiteren Erbringung einer Prüfungsleistung ausgeschlossen, kann er verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Dies gilt entsprechend bei Feststellungen eines Prüfers oder eines Aufsichtführenden gemäß Satz 1.

§ 10

Zulassung zu Lehrveranstaltungen

Zulassungsvoraussetzungen zu Lehrveranstaltungen bestehen nicht.

II. Leistungskontrollen, Prüfungen

§ 11

Ziel, Umfang und Form der Leistungskontrollen

- (1) Leistungskontrollen werden studienbegleitend abgelegt.
- (2) In den Leistungskontrollen soll festgestellt werden, ob der Prüfling Inhalt und Methoden der in Stoffgebiete (Kurseinheiten) unterteilten Prüfungsfächer in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten in begrenzter Zeit und mit den zugelassenen Hilfsmitteln selbständig anwenden kann.
- (3) Gegenstand der Leistungskontrollen sind die in den Prüfungsfächern gelehrt Stoffgebiete (Kurseinheiten) und die mit P gekennzeichneten Praktika. Dabei soll ein belegter Wissensstand aus vorangegangenen Studienabschnitten nur insoweit festgestellt werden, als das Ziel der Leistungskontrolle nach Absatz 1 dies erfordert.
- (4) Die Leistungskontrolle besteht in einer schriftlichen Klausurarbeit mit einer Bearbeitungszeit von maximal zwei Zeitstunden oder in einer mündlichen Prüfung von maximal 30 Minuten Dauer. Der Prüfungsausschuss legt in der Regel einen Monat vor einem Prüfungstermin die Prüfungsform und die zeitliche Dauer der Prüfung im Benehmen mit den Prüfern für alle Prüflinge der jeweiligen Prüfung einheitlich und verbindlich fest.
- (5) Für die in den Studienverlaufsplänen mit Praktikum (P) gekennzeichneten Lehrveranstaltungen sind separate Leistungskontrollen vorgesehen. Hierfür kommen insbesondere Praktikumsberichte in Betracht.
- (6) In Wahlpflichtfächern sind Haus- oder Laborarbeiten möglich. Diese sind auch in Form von Gruppenarbeiten durchführbar (Förderung der Teamfähigkeit nach § 92 Abs. 1 HG). Für Gruppenarbeit in Wahlpflichtfächern sowie für Projektarbeiten können Leistungskontrollen auch in Form einer mündlichen Gruppenprüfung von max. 30 Minuten Dauer pro Prüfling durchgeführt werden. Die Festlegung auf eine Gruppenprüfung muss vor Beginn der betreffenden Veranstaltung durch den Prüfungsausschuss im Benehmen mit den Prüfern getroffen werden.
- (7) In einzelnen in der Studienordnung ausgewiesenen Lehrveranstaltungen des Masterstudienganges entfällt eine Leistungskontrolle, bei diesen Lehrveranstaltungen ist die persönliche Teilnahme Pflicht und durch Teilnahmenachweise zu belegen.

§ 12

Zulassung zu Leistungskontrollen des Masterstudiums

- (1) Zu einer Leistungskontrolle des Masterstudiums kann nur zugelassen werden, wer als Studierender an der Fachhochschule Düsseldorf für den Master-Studiengang Simulation und Experimentaltechnik eingeschrieben ist und damit alle nach § 3 notwendigen Voraussetzungen erfüllt oder wer als Zweihörer zugelassen ist.
- (2) Der Antrag auf Zulassung ist bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Der Antrag kann für mehrere Leistungskontrollen zugleich gestellt werden. Im Antrag ist die Anzahl der bisherigen Versuche zur Ablegung entsprechender Leistungskontrollen zu erklären und ob bei mündlichen Prüfungen einer Zulassung von Zuhörern widersprochen wird.

(3) Der Antrag auf Zulassung zu einer Leistungskontrolle kann schriftlich bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bis eine Woche vor dem festgesetzten Prüfungstermin ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.

(4) Über die Zulassung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss.

(5) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

- a) die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- b) der Prüfling im Geltungsbereich des Grundgesetzes die Masterprüfung oder die Diplomprüfung im gleichen oder einem gleichlautenden Hochschulstudiengang endgültig nicht bestanden hat.

§ 13

Durchführung von Leistungskontrollen

- (1) Die Termine für die Durchführung der Leistungskontrollen sollen so angesetzt werden, dass infolge der Terminierung keine Lehrveranstaltungen ausfallen.
- (2) Der Prüfungstermin wird den Prüflingen rechtzeitig, mindestens vier Wochen vor der betreffenden Prüfung, bekanntgegeben.
- (3) Der Prüfling hat auf Verlangen des Prüfers oder der Aufsichtführenden seine Identität mit einem amtlichen Ausweis mit Lichtbild nachzuweisen.
- (4) Über die Hilfsmittel, die bei den Leistungskontrollen benutzt werden dürfen, entscheidet der Prüfer. Sie sind spätestens mit der Veröffentlichung des Prüfungstermins bekannt zu geben.
- (5) Macht der Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis oder auf andere Weise glaubhaft, dass er wegen körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag des Prüflings gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Er hat dafür zu sorgen, dass durch die Gestaltung der Prüfungsbedingungen eine Benachteiligung für Behinderte nach Möglichkeit ausgeglichen wird. Im Zweifel kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses weitere Nachweise fordern.

§ 14

Bewertung von Leistungskontrollen, Bildung der Fachnote

- (1) Die Leistungskontrollen werden von den jeweiligen Prüfern mit einem Punktesystem bewertet. Das Punktesystem ist die Basis für die spätere Notenfindung.
- (2) Mit einer Leistungskontrolle kann der Studierende für jede Semesterwochenstunde (SWS) der zu dieser Kurseinheit gehörenden Vorlesungen und Übungen maximal 24 Punkte erzielen.
- (3) Durch Leistungskontrollen in Praktika (P), die eine eigenständige Kurseinheit oder Teil einer solchen sind, können ebenfalls für jede Semesterwochenstunde (SWS) des Praktikums maximal 24 Punkte erzielt werden.
- (4) Die Punkte der einzelnen Kurseinheiten inklusive der in den Praktika erreichten Punkte sind zur Bildung der Gesamtpunktzahl für das Prüfungsfach zu addieren. Das Prüfungsfach ist bestanden, wenn mindestens die Hälfte (50 %) der maximal erzielbaren Punkte erreicht werden.
- (5) Erreicht der Prüfling in einer Leistungskontrolle nicht mindestens ein Drittel (33 1/3 %) der in der Kurseinheit maximal erzielbaren Punkte, ist die Leistungskontrolle nicht bestanden und muss wiederholt werden. Darüber hinaus können Leistungskontrollen mit weniger als 50% der erreichbaren Punktzahl ebenfalls wiederholt werden. Es gilt die dann erzielte Punktzahl. Näheres regelt § 17.
- (6) Die Fachnote eines Prüfungsfaches errechnet sich auf der Grundlage der erzielten Punkte in dem jeweiligen Prüfungsfach. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

Fachnote	Erreichte Punktzahl in %	Fachnote in Worten
1,0	95 – 100	sehr gut
1,3	90 – 94	
1,7	85 – 89	gut
2,0	80 – 84	
2,3	75 – 79	
2,7	70 – 74	befriedigend
3,0	65 – 69	
3,3	60 – 64	ausreichend
3,7	55 – 59	
4,0	50 – 54	
5,0	0 – 49	nicht ausreichend

Bei der Umrechnung der Gesamtpunktzahl für ein Prüfungsfach in die entsprechende Prozentpunktzahl sind die allgemein üblichen Rundungsregeln anzuwenden.

(7) Wurde die Prüfungsaufgabe von mehreren Prüfern gestellt, so bewertet jeder Prüfer den vom ihm gestellten Prüfungsteil. Die Gesamtpunktzahl ergibt sich in diesen Fällen aus dem gewichteten Mittel der Einzelbewertungen.

§ 15 Klausurarbeiten

(1) In den Klausurarbeiten soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit beschränkten Hilfsmitteln Probleme aus Stoffgebieten des jeweiligen Prüfungsfachs mit gefäufigen Methoden seiner Fachrichtung erkennt und auf richtigem Wege zu einer Lösung finden kann.

(2) Eine Klausurarbeit findet unter Aufsicht statt. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheidet der Prüfer (s. § 13 Abs. 4).

(3) Die Prüfungsaufgabe einer Klausurarbeit wird in der Regel von nur einem Prüfer gestellt. In fachlich begründeten Fällen, insbesondere wenn in einem Prüfungsfach mehrere Fachgebiete zusammenfassend geprüft werden, kann die Prüfungsaufgabe auch von mehreren Prüfern gestellt werden. In diesem Fall legen die Prüfer die Gewichtung der Anteile an der Prüfungsaufgabe vorher gemeinsam fest.

(4) Klausurarbeiten sollen von zwei Prüfern bewertet werden. Der Prüfungsausschuss kann, wenn ein zweiter Fachprüfer nicht zur Verfügung steht, bei unzumutbarer Belastung der Prüfer im jeweiligen Prüfungstermin oder bei für die Studierenden unzumutbarer Verlängerung der zur Korrektur benötigten Zeit Ausnahmen vorsehen. Bei nicht übereinstimmender Bewertung einer Klausurarbeit ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. In den Fällen des Absatzes 3 Satz 2 bewerten die Prüfer die Klausurarbeit gemeinsam.

(5) Die Bewertung der Klausurarbeiten ist dem Prüfling jeweils nach spätestens sechs Wochen mitzuteilen.

§ 16 Mündliche Prüfungen

(1) In der mündlichen Prüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er im jeweiligen Stoffgebiet eines Prüfungsfaches die Zusammenhänge erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen kann. Außerdem soll festgestellt werden, ob der Prüfling über das erforderliche Grundlagenwissen in dem jeweiligen Stoffgebiet verfügt.

(2) Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers (§ 6 Abs. 1) oder vor mehreren Prüfern (Kollegialprüfung) als Gruppenprüfungen oder als Einzelprüfungen abgelegt. Vor der Festsetzung der Punktzahl oder der Note hat der Prüfer oder haben die Prüfer den Beisitzer zu hören.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen, sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.

(4) Studierende des gleichen Studienganges werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen, sofern nicht ein

Prüfling bei der Meldung zur Prüfung widersprochen hat. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 17 Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Leistungskontrollen, bei denen ein Prüfling weniger als 50% der maximal möglichen Punktzahl erreicht, dürfen wiederholt werden. Die Wiederholung soll in der Regel zum nächstmöglichen Prüfungstermin stattfinden. Mehr als zwei Wiederholungen im gleichen Stoffgebiet sind ausgeschlossen. Bereits durchgeführte Leistungskontrollen im gleichen Stoffgebiet an anderen Fachhochschulen und aus anderen Studiengängen sind anzurechnen.

(2) Die Abschlussarbeit und das Kolloquium dürfen je einmal wiederholt werden.

(3) Eine mindestens als „ausreichend“ bewertete Prüfungsleistung oder eine mit der mindestens der Hälfte der maximal möglichen Punkte bewertete Leistungskontrolle kann nicht wiederholt werden. Hiervon bleibt die Regelung nach § 8 Abs. 6 unberührt.

(4) Versäumt der Prüfling, der das Kolloquium erstmals nicht bestanden hat, sich innerhalb von einem Jahr erneut zum Kolloquium zu melden, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, dass der Prüfling das Fristversäumnis nicht zu vertreten hat. Die erforderlichen Feststellungen trifft der Prüfungsausschuss.

(5) Wird eine nach § 14 Abs. 6 ermittelte Fachnote als „nicht ausreichend“ beurteilt und hat der Studierende keine Möglichkeit mehr, durch Wiederholung einzelner Leistungskontrollen die notwendige Gesamtpunktzahl zu erreichen, so erfolgt die Exmatrikulation des Studierenden.

III. Masterprüfung

§ 18 Umfang, Gliederung und Art der Masterprüfung

(1) Das Studium wird mit der Masterprüfung abgeschlossen. Hierzu sind Prüfungsleistungen in den in § 19 genannten Prüfungsfächern nachzuweisen, die sich gemäß § 11 aus den genannten Kurseinheiten mit Leistungskontrollen zusammensetzen.

Die Masterprüfung besteht zusätzlich aus einer Abschlussarbeit (engl. Master Thesis) und einem abschließenden Kolloquium.

(2) Das Thema der Abschlussarbeit wird in der Regel zu Beginn des vierten Semesters und so rechtzeitig ausgegeben, dass das Kolloquium mit Ablauf des vierten Semesters abgelegt werden kann.

(3) Mutterschutzfristen und die Fristen des Erziehungsurlaubs werden berücksichtigt.

§ 19 Prüfungsfächer, Kurseinheiten und Prüfungszeitpunkte

Im Masterstudium sind in den Prüfungsfächern (**Fettdruck**) folgende Leistungskontrollen in den jeweils darunter aufgeführten Kurseinheiten abzulegen:

	ECTS ² Credits	Max. Punkte	Prüfungs- zeitpunkt
Experimentaltechnik	20	360	
Leistungskontrollen: Messtechnik, Sensorik			
Aktorik	4	72	1. Sem.
Messtechnik, Sensorik, Aktorik (P)	3	48	1. Sem.
Computerunterstützte Messdatenerfassung	3	48	1. Sem.
Computerunterstützte Messdatenerf. (P)	3	48	1. Sem.
Datenübertragung, Telematic	3	48	1. Sem.
Versuchsplanung und Auswertung	3	72	2. Sem.

Versuchsplanung und Auswertung (P)	1	24	2. Sem.
Simulationstechnik	20	360	
Leistungskontroll.: Programmieren	2	48	1. Sem.
Programmieren (P)	6	96	1. Sem.
Numerische Verfahren	4	72	1. Sem.
Numer. Verfahren (P)	2	24	1. Sem.
Simulationsverfahren	4	72	2. Sem.
Simulationsverfahren (P)	2	48	2. Sem.
Exemplarische fachliche Vertiefung²	50	768	
Leistungskontroll.: Umweltmesstechnik Luft	6	120	3. Sem.
Umweltmesstechnik Luft (P)	4	72	3. Sem.
Strömungstechnik	6	120	3. Sem.
Strömungstechnik (P)	4	72	3. Sem.
Energietechnik	6	120	2. Sem.
Energietechnik (P)	4	72	2. Sem.
Bioverfahrenstechnik	6	120	2. Sem.
Bioverfahrenst. (P)	4	72	2. Sem.
Produktion	6	120	3. Sem.
Produktion (P)	4	72	3. Sem.
Produktentwicklung	6	120	2. Sem.
Produktentwicklung (P)	4	72	2. Sem.
Oberseminar	2		
Teilnahmenachw.: Oberseminar	2		4. Sem.
Abschlussarbeit (Master Thesis)	24	1000	
Kolloquium	4	200	

²European Credit Transfer System

³Von den sechs aufgeführten Kursen zuzüglich der jeweiligen Praktika müssen vier Kurse zuzüglich der jeweiligen Praktika ausgewählt werden

§ 20 Abschlussarbeit (engl. Master Thesis)

(1) Die Abschlussarbeit ist eine Prüfungsarbeit. Sie soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Abschlussarbeit kann von jedem Professor, der gemäß § 6 Abs. 1 zum Prüfer bestellt werden kann, ausgegeben und betreut werden. Auf Antrag des Prüflings kann der Prüfungsausschuss auch einen Honorarprofessor oder einen mit entsprechenden Aufgaben betrauten Lehrbeauftragten zum Betreuer bestellen, wenn feststeht, dass das vorgesehene Thema der Abschlussarbeit nicht durch einen fachlich zuständigen Professor betreut werden kann. Die Abschlussarbeit darf mit Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, wenn sie dort ausreichend betreut werden kann. Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, den Themenbereich der Abschlussarbeit vorzuschlagen.

(3) Die Abschlussarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglicht, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

§ 21 Zulassung zur Abschlussarbeit

(1) Zur Abschlussarbeit kann nur zugelassen werden, wer gemäß § 12 Abs. 1 eingeschrieben ist und nachweist, dass er in allen Prüfungsfächern gemäß § 19, außer den im vierten Semester liegenden, mindestens 50% der ausgewiesenen maximalen Punkte erzielt sowie die geforderten Teilnahmenachweise erbracht hat.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Abschlussarbeit ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag soll eine Erklärung darüber beigefügt werden, welcher Prüfer zur Ausgabe und Betreuung der Abschlussarbeit bereit ist.

(3) Über die Zulassung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses; im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss. Sie ist zu versagen, wenn eine der folgenden Bedingungen zutrifft:

- die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen sind nicht erfüllt oder
- die Unterlagen sind unvollständig oder
- im Geltungsbereich des Grundgesetzes ist eine entsprechende Abschlussarbeit des Prüflings ohne Wiederholungsmöglichkeit als nicht ausreichend bewertet worden oder der Prüfling hat eine der in § 19 genannten Prüfungen endgültig nicht bestanden.

§ 22 Ausgabe und Bearbeitung der Abschlussarbeit

(1) Die Ausgabe der Abschlussarbeit erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Als Zeitpunkt der Ausgabe gilt der Tag, an dem der Vorsitzende das von dem Betreuer der Abschlussarbeit gestellte Thema dem Prüfling bekannt gibt. Dieser Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(2) Die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Ausgabe der Abschlussarbeit bis zur Abgabe) beträgt vier Monate, bei einem empirischen, experimentellen oder mathematischen Thema höchstens fünf Monate. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Abschlussarbeit innerhalb der vorgesehenen Frist abgeschlossen werden kann. Im Ausnahmefall kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf einen vor Ablauf der Frist gestellten, begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um bis zu vier Wochen verlängern. Der Betreuer der Abschlussarbeit soll zu dem Antrag gehört werden.

(3) Das Thema der Abschlussarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Im Fall der Wiederholung gemäß § 17 Abs. 2 ist die Rückgabe nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner ersten Abschlussarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(4) Der Richtwert für den Umfang des Textteiles der Abschlussarbeit beträgt 60 Seiten.

(5) Im Fall einer körperlichen Behinderung des Prüflings findet § 13 Abs. 5 entsprechende Anwendung.

§ 23

Abgabe und Bewertung der Abschlussarbeit

(1) Die Abschlussarbeit ist fristgemäß bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen; bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post maßgebend. Bei der Abgabe der Abschlussarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(2) Die Abschlussarbeit ist von zwei Prüfern mit Punkten zu bewerten. Die maximale zu vergebende Punktzahl beträgt 1000 Punkte. Der erste Prüfer soll der Betreuer der Abschlussarbeit gemäß § 20 Abs. 2 Satz 1 und 2 sein. Der zweite Prüfer wird vom Prüfungsausschuss bestimmt; der Prüfling hat hierzu ein Vorschlagsrecht. Im Fall des § 22 Abs. 2 Satz 2 muss der zweite Prüfer ein Professor sein. Wird die Abschlussarbeit an einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt, kann der zweite Prüfer auch eine in dieser Einrichtung tätige Person sein, die mindestens die entsprechende Masterprüfung oder eine gleichwertige Prüfung abgelegt hat. Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die Prüfer wird die Punktzahl der Abschlussarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, wenn die Differenz der beiden Punktzahlen weniger als 300 beträgt. Beträgt die Differenz 300 oder mehr, wird vom Prüfungsausschuss ein dritter Prüfer bestimmt. In diesem Fall ergibt sich die Punktzahl der Abschlussarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen. Die Abschlussarbeit ist jedoch nur dann bestanden, wenn mindestens zwei Prüfer die Abschlussarbeit mit mindestens 500 Punkten bewertet haben. Alle Bewertungen sind schriftlich zu begründen.

(3) Die Note der Abschlussarbeit berechnet sich nach dem in § 14 Abs. 6 angegebenen Verfahren zur Ermittlung der Fachnoten.

(4) Die Bewertung der Abschlussarbeit ist dem Studierenden spätestens sechs Wochen nach der Abgabe mitzuteilen.

§ 24

Kolloquium

(1) Das Kolloquium ergänzt die Abschlussarbeit und ist selbständig mit maximal 200 Punkten zu bewerten. Es dient der Feststellung, ob der Prüfling befähigt ist, die Ergebnisse der Abschlussarbeit, ihre fachlichen Grundlagen, ihre fächerübergreifenden Zusammenhänge und ihre außerfachlichen Bezüge mündlich darzustellen und selbständig zu begründen und ihre Bedeutung für die Praxis einzuschätzen.

(2) Die Note des Kolloquiums berechnet sich nach dem in § 14 Abs. 6 angegebenen Verfahren zur Ermittlung der Fachnoten.

(3) Zum Kolloquium kann der Prüfling nur zugelassen werden, wenn er in allen Prüfungsfächern gemäß § 19 sowie der Abschlussarbeit jeweils mindestens 50% der ausgewiesenen maximalen Punkte erzielt hat.

(4) Der Antrag auf Zulassung ist an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag ist eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen sowie darüber, ob einer Zulassung von Zuhörern widersprochen wird, beizufügen. Der Prüfling kann die Zulassung zum Kolloquium auch bereits bei der Meldung zur Abschlussarbeit (§ 21) beantragen; in diesem Fall erfolgt die Zulassung zum Kolloquium, sobald alle erforderlichen Nachweise und Unterlagen dem Prüfungsausschuss vorliegen. Für die Zulassung zum Kolloquium und ihre Versagung gilt im übrigen § 21 Abs. 3 entsprechend.

(5) Das Kolloquium wird als mündliche Prüfung (§ 16) durchgeführt und von den Prüfern der Abschlussarbeit gemeinsam abgenommen und bewertet. Im Fall des § 23 Abs. 2 Satz 8 und 9 wird das Kolloquium

von den Prüfern abgenommen, aus deren Einzelbewertungen die Note der Abschlussarbeit gebildet worden ist. Das Kolloquium dauert maximal 45 Minuten. Für die Durchführung des Kolloquiums finden im übrigen die für mündliche Fachprüfungen geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

§ 25

Ergebnis der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungen des Masterstudiums sowie die Abschlussarbeit (engl. Master Thesis) bestanden und im Kolloquium mindestens 50 Punkte erzielt worden sind.

(2) Die Masterprüfung ist nicht bestanden, wenn eine der in Absatz 1 genannten Prüfungsleistungen endgültig als „nicht ausreichend“ bewertet worden ist oder als „nicht ausreichend“ bewertet gilt. Über die nicht bestandene Masterprüfung oder über den Verlust des Prüfungsanspruchs gemäß § 17 Abs. 4 wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Auf Antrag stellt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach der Exmatrikulation eine Bescheinigung aus, die die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Benotung, sowie die zur Masterprüfung noch fehlenden Prüfungs- und Studienleistungen enthält. Aus der Bescheinigung muss hervorgehen, dass der Prüfling die Masterprüfung endgültig nicht bestanden oder seinen Prüfungsanspruch gemäß § 17 Abs. 4 verloren hat.

§ 26

Zeugnis, Gesamtnote, Masterurkunde

(1) Über die bestandene Masterprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält die Fachnoten der Prüfungsfächer, das Thema und die Note der Abschlussarbeit, die Note des Kolloquiums sowie die Gesamtnote der Masterprüfung. Prüfungsleistungen, die an einer anderen Hochschule erbracht und nach § 7 angerechnet wurden, sind im Zeugnis kenntlich zu machen.

(2) Die Gesamtnote der Masterprüfung wird aus der Summe der erreichten Punkte in den Prüfungsfächern, in der Abschlussarbeit und im Kolloquium nach § 14 Abs. 6 berechnet.

(3) Das Zeugnis ist in deutscher und englischer Sprache zu verfassen.

(4) Das Zeugnis trägt das Siegel der Fachhochschule Düsseldorf – University of Applied Sciences. ist von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und dem Dekan des Fachbereichs zu unterzeichnen und trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung abgelegt worden ist.

(5) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Absolventen eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 2 beurkundet.

(6) Die Urkunde wird von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und dem Dekan des Fachbereichs unterzeichnet und mit dem Siegel der Fachhochschule Düsseldorf – University of Applied Sciences versehen.

(7) Studierende, welche die Hochschule ohne Studienabschluss verlassen, erhalten auf Antrag ein Zeugnis über die insgesamt erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.

IV. Schlußbestimmungen

§ 27

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Absolventen auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Die Einsichtnahme ist binnen einem Monat nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Masterprüfung bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. § 32 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gilt entsprechend. Der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

(3) Die Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen, die sich auf eine schriftliche Prüfung beziehen, wird dem Prüfling auf Antrag bereits nach Ablegung der jeweiligen Prüfung gestattet. Der Antrag ist binnen einem Monat nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 28

Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Hat ein Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses nach § 26 Abs. 1 oder der Bescheinigung nach § 25 Abs. 2 bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Masterprüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses nach § 26 Abs. 1 oder der Bescheinigung nach § 25 Abs. 2 bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Das unrichtige Prüfungszeugnis nach § 26 Abs. 1 oder die Bescheinigung nach § 25 Abs. 2 ist einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses nach § 26 Abs. 1 oder der Bescheinigung nach § 25 Abs. 2 ausgeschlossen.

§ 29

In-Kraft-Treten

Die Masterprüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 2001 in Kraft. Sie wird im Verkündungsblatt der Fachhochschule Düsseldorf veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates Maschinenbau und Verfahrenstechnik vom 8. Juni 2001 sowie der Feststellung der Rechtmäßigkeit durch das Rektorat der Fachhochschule Düsseldorf vom 4. September 2001.

Düsseldorf, den 17. September 2001



Die Rektorin

Der Fachhochschule Düsseldorf

Prof. Dr.-Ing. Sabine Staniek

Anlage 1

Studienvertrag zur Anrechnung von Studienleistungen, die an Hochschulen im Ausland erbracht werden

Akademisches Jahr/.....Fachbereich:.....	
Name des/der Studierenden:.....	
Entsendende Hochschule: Fachhochschule Düsseldorf	Land: NRW, Bundesrepublik Deutschland

Vorgeschlagenes Studienprogramm für das Auslandsstudium

Empfangende Hochschule	Land
------------------------------	------------

ggf. Kursnummer	Bezeichnung des Kurses	Prüfungsrelevante Inhalte, ggf. Hinweis auf Seite des ECTS- Informationspaketes	Modalitäten für Wiederholungen von Prüfungen	Umfang in SWS ggf. Anzahl der Credits (ECTS)	Anrechnung der Leistungen auf folgenden Kurs der entsendenden Hochschule

Falls erforderlich, Liste auf getrenntem Blatt fortsetzen

Notenschlüssel der empfangenden Hochschule: <input type="checkbox"/> ECTS-Bewertungsskala A, B, C, D, E, FX, F <input type="checkbox"/> odere andere im folgenden beschriebene Bewertungsskala:	
Vereinbarer Umrechnungsschlüssel der empfangenden Hochschule (Zuordnung der Noten):	

Unterschrift des/der Studierenden	
Datum	Unterschrift

Hiermit bestätigen wir, dass das vorgeschlagene Studienprogramm / der Studienvertrag genehmigt wurde.	
Entsendende Hochschule:	
Unterschrift des Fachbereichskoordinators:	Unterschrift des Hochschulkoordinators:
Datum Unterschrift	Datum Unterschrift
Empfangende Hochschule:	
Unterschrift des Fachbereichskoordinators:	Unterschrift des Hochschulkoordinators:
Datum Unterschrift	Datum Unterschrift

Abänderungen des vorgeschlagenen Studienprogramms/Studienvertrags

Gestrichene Kurse:

ggf. Kursnummer	Bezeichnung des Kurses

Neuaufgenommene Kurse:

ggf. Kursnummer	Bezeichnung des Kurses	Prüfungsrelevante Inhalte, ggf. Hinweis auf Seite des ECTS- Informationspaketes	Modalitäten für Wiederholungen von Prüfungen	Umfang in SWS ggf. Anzahl der Credits (ECTS)	Anrechnung der Leistungen auf folgenden Kurs der entsendenden Hochschule

Falls erforderlich, Liste auf getrenntem Blatt fortsetzen

Bestätigung der Änderung

Unterschrift des/der Studierenden	
Datum	Unterschrift

Hiermit bestätigen wir, die Änderung des vorgeschlagenen Studienprogramm / der Studienvertrag.

Entsendende Hochschule:

Unterschrift des Fachbereichskoordinators:

Unterschrift des Hochschulkoordinators:

Datum Unterschrift

Datum Unterschrift

Empfangende Hochschule:

Unterschrift des Fachbereichskoordinators:

Unterschrift des Hochschulkoordinators:

Datum Unterschrift

Datum Unterschrift

Teil 5

Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Kommunikations- und Informationstechnik“ der Fachhochschule Düsseldorf im Fachbereich Elektrotechnik vom 20.09.2001

Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang
Kommunikations- und Informationstechnik der Fachhochschule Düsseldorf
im Fachbereich Elektrotechnik
vom 20. September 2001

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz HG) vom 14. März 2000 (GV.NRW S.190) hat die Fachhochschule Düsseldorf die folgende Prüfungsordnung als Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

I Allgemeines

§ 1 Bachelor-Grad und Ziel des Studiums.....
§ 2 Geltungsbereich der Prüfungsordnung, Studienordnung
§ 3 Studienvoraussetzungen, Einstufungsprüfung
§ 4 Regelstudienzeit, Studienumfang
§ 5 Prüfungsausschuss
§ 6 Prüfer und Beisitzer

II Leistungskontrollen, Prüfungen

§ 7 Ziel und Form der Leistungskontrollen
§ 8 Leistungskontrollen
§ 9 Klausurarbeiten
§ 10 Mündliche Prüfungen
§ 11 Berichte, Testate, Teilnahmebescheinigungen
§ 12 Zulassung zu Leistungskontrollen
§ 13 Durchführung von Leistungskontrollen.....
§ 14 Bewertung von Leistungskontrollen, Bildung der Fachnoten und ECTS-Punkte
§ 15 Freiversuch.....
§ 16 Prüfungstermin, Prüfungswiederholung und Exmatrikulation
§ 17 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß.....

III Bachelor-Prüfung

§ 18 Gliederung der Bachelor-Prüfung.....
§ 19 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, Kooperationsabkommen

IV Bachelor-Arbeit

§ 20 Bachelor-Arbeit, Abschlussarbeit, Betreuer der Abschlussarbeit.....
§ 21 Zulassung und Beginn der Abschlussarbeit.....
§ 22 Ausgabe und Bearbeitung der Abschlussarbeit
§ 23 Abgabe und Bewertung der Abschlussarbeit
§ 24 Kolloquium.....
§ 25 Ergebnis der Bachelor-Prüfung
§ 26 Zeugnis, Bachelor-Urkunde.....

V Schlussbestimmungen

§ 27 Einsicht in die Prüfungsakten
§ 28 Ungültigkeit von Prüfungen
§ 29 In-Kraft-Treten

Anlage 1: Studienvertrag mit einer ausländischen Hochschule.....

Anlage 2: ECTS-Punkte für den Bachelor-Studiengang Kommunikations- und Informationstechnik

Anlage 3: Prüfungsplan für den Bachelor-Studiengang Kommunikations- und Informationstechnik.....

I Allgemeines

§ 1

Bachelor-Grad und Ziel des Studiums

(1) Die bestandene Bachelor-Prüfung bildet einen berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums zum Ingenieur.

Nach bestandener Bachelor-Prüfung wird der akademische Grad "Bachelor of Science in Communication and Information Technology" (abgekürzt "B.Sc. CIT") verliehen.

(2) Bachelor-Studiengänge sind grundständige wissenschaftliche Studiengänge, die vor dem Hintergrund sich verändernder Qualifikations- und Kompetenzprofile das Ziel haben, die Absolventen zur Berufsfähigkeit durch die Vermittlung von grundlegendem Fachwissen, Methodenkompetenzen und Schlüsselqualifikationen zu führen. Das Studium soll die schöpferischen und gestalterischen Fähigkeiten der Studierenden entwickeln. Durch eine internationale Ausrichtung wird einerseits die Ingenieurausbildung an die Globalisierung der Märkte angepasst und andererseits wird das Studium für ausländische Studierende erleichtert.

§ 2

Geltungsbereich der Prüfungsordnung, Studienordnung

(1) Diese Prüfungsordnung gilt für das Studium im Bachelor-Studiengang Kommunikations- und Informationstechnik des Fachbereichs Elektrotechnik der Fachhochschule Düsseldorf.

(2) Auf der Grundlage dieser Prüfungsordnung stellt der Fachbereich Elektrotechnik eine Studienordnung auf, die Inhalt und Aufbau des Studiums gemäß § 86 HG im Bachelor-Studiengang Kommunikations- und Informationstechnik regelt.

§ 3

Studienvoraussetzungen, Einstufungsprüfung

(1) Studienvoraussetzungen für die Aufnahme des Studiums in den Bachelor-Studiengang sind

- die Fachhochschulreife oder
- die allgemeine Hochschulreife oder
- eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung oder
- das Studium an einer dem ECTS beigetretenen ausländischen Hochschule.

(2) Studienbewerberinnen bzw. Studienbewerber, die die für ein erfolgreiches Studium erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten auf andere Weise als durch die in Abs. 1 genannten Abschlüsse erworben haben, sind nach dem Ergebnis einer Einstufungsprüfung aufgrund von § 67 HG berechtigt, das Studium in einem dem Ergebnis entsprechenden Abschnitt des Studienganges aufzunehmen, soweit nicht Regelungen über die Vergabe von Studienplätzen entgegenstehen.

§ 4

Regelstudienzeit, Studienumfang

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Prüfungszeit und der Anfertigung der Bachelor-Arbeit drei Studienjahre oder sechs Semester.

(2) Im ersten Studienjahr, also im ersten und zweiten Semester findet das Grundstudium statt. Im Grundstudium werden die Grundlagen des Ingenieurwesens der Elektrotechnik, der Kommunikations- und Informationstechnik gelehrt. Im zweiten und dritten Studienjahr, also im dritten bis sechsten Semester findet das Hauptstudium statt, in dem die fachspezifischen Themen der Kommunikations- und Informationstechnik sowie der Industriekommunikation gelehrt werden.

(3) Der Gesamtumfang des Studiums beträgt 165 SWS, in denen Vorlesungen, Übungen, Seminare oder Praktika absolviert werden. Die Bachelor-Arbeit wird im sechsten Semester angefertigt.

§ 5

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist ein Prüfungsausschuss zu bilden. Die Bestimmungen des § 27 HG bleiben unberührt. Es kann ein gemeinsamer Ausschuss mit anderen Studiengängen des Fachbereichs gebildet werden.

Der Prüfungsausschuss besteht aus der/dem Vorsitzenden, deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter und fünf weiteren Mitgliedern. Die/der Vorsitzende, deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder werden aus dem Kreis der Professorinnen/Professoren, ein Mitglied aus dem Kreis der Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter in Lehre und Forschung mit Hochschulabschluß, die die entsprechende Prüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt haben, und zwei Mitglieder aus dem Kreis der Studierenden vom Fachbereichsrat getrennt nach Gruppen gewählt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme der/des Vorsitzenden und dessen Stellvertreterin/Stellvertreter Vertreter gewählt. Die Amtszeit der hauptberuflich an der Hochschule tätigen Mitgliederinnen/Mitglieder und ihrer Vertreterinnen/Vertreter beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder und ihrer Vertreter ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Prüfungsausschuss achtet auf die Einhaltung der Prüfungsordnung und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffenen Entscheidungen. Darüber hinaus berichtet der Prüfungsausschuss dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten jährlich und gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung, des Prüfungsplanes und der Prüfungsordnung. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die/den Vorsitzende/Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche.

(3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden oder deren Stellvertreterin/dessen Stellvertreter und einer weiteren Professorin/einem weiteren Professor mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei pädagogischwissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Anrechnung oder sonstigen Beurteilung von Studien und Prüfungsleistungen und der Bestellung von Prüfern und Beisitzern, nicht mit. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die ihre eigene Prüfung betreffen, nehmen die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht teil.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein. Ausgenommen sind studentische Mitglieder, die sich im selben Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung zu unterziehen haben.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die stellvertretenden Mitglieder sowie die Prüfer und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder seiner Vorsitzenden/ seines Vorsitzenden sind der Betroffenen/dem Betroffenen unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Betroffenen/dem Betroffenen ist vorher Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben. § 2 Absatz 3 Nr.3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NW), insbesondere über die Ausnahme von der Anhörungs- und Begründungspflicht bei Beurteilungen wissenschaftlicher oder künstlerischer Art bleibt unberührt.

§ 6

Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer sowie die Beisitzer. Mindestens eine Prüferin/ein Prüfer muss hauptamtlich Lehrende/Lehrender im Fachbereich Elektrotechnik sein. Zur Prüferin/zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Prüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt oder eine vergleichbare Qualifikation erworben hat. Zur Beisitzerin/zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Prüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt oder eine vergleichbare Qualifikation erworben hat. Die Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(2) Die/der Studierende kann für mündliche Fachprüfungen einen oder mehrere Prüfer vorschlagen. Er kann ferner Prüfer als Betreuer der Bachelor-Arbeit vorschlagen. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Prüfungsverpflichtung möglichst gleichmäßig auf die Prüfer verteilt wird. Auf den Vorschlag des Studierenden ist nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen.

(3) Die Vorsitzende/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der/dem Studierenden die Namen der Prüfer rechtzeitig bekannt gegeben werden. Die Bekanntgabe soll mindestens zwei Wochen vor der Prüfung erfolgen. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.

II Leistungskontrollen, Prüfungen

§ 7

Ziel und Form der Leistungskontrollen

(1) Während der Studienzeit sind Leistungskontrollen abzulegen. Diese Leistungskontrollen erfolgen fächerweise. In der Regel umfasst ein Modul mehrere Fächer, daher besteht die Prüfung eines Moduls in der Regel aus mehreren Fachprüfungen. In den Leistungskontrollen soll festgestellt werden, ob der Prüfling Inhalt und Methoden des gelehrten Stoffes in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten in begrenzter Zeit und mit den zugelassenen Hilfsmitteln selbständig anwenden kann.

(2) Gegenstand der Leistungskontrollen sind die im Studienverlaufsplan aufgeführten Stoffgebiete. Dabei soll ein belegter Wissensstand aus vorangegangenen Studienabschnitten nur insoweit festgestellt werden, als das Ziel der Leistungskontrolle nach Absatz 1 dies erfordert.

(3) In Fächern in denen keine Leistungskontrolle erfolgt, werden die ECTS-Punkte nach Vorlage der entsprechenden Teilnahmebescheinigung vergeben.

§ 8

Leistungskontrollen

(1) Leistungskontrollen sind schriftliche Prüfungen (Klausurarbeiten (K)), mündliche Prüfungen (M), angenommene Berichte (B), die durch Test bescheinigte erfolgreiche Teilnahme an den im Studienverlaufsplan ausgewiesenen Praktika (P), die durch Testat bescheinigte Leistung für eine Lehrveranstaltung, z.B. Bearbeitung von Hausarbeiten als Nachweis der Teilnahme an einer Übung, (T).

(2) Der Prüfungsausschuss legt in der Regel einen Monat vor einem Prüfungstermin die Prüfungsform und die zeitliche Dauer der Prüfung im Benehmen mit den Prüfern für alle Prüflinge der jeweiligen Prüfung einheitlich und verbindlich fest.

(3) In einzelnen in der Studienordnung ausgewiesenen Lehrveranstaltungen entfällt eine Leistungskontrolle. Bei diesen Lehrveranstaltungen ist die persönliche Teilnahme Pflicht und durch Teilnahmenachweise, (N), zu belegen.

§ 9

Klausurarbeiten

(1) In Klausurarbeiten soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit beschränkten Hilfsmitteln Probleme aus Stoffgebieten des jeweiligen Prüfungsfachs mit geläufigen Methoden seiner Fachrichtung erkennt und auf richtigem Wege zu einer Lösung finden kann.

(2) Eine Klausurarbeit findet unter Aufsicht statt. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheidet die Prüferin/der Prüfer (s. § 13 Abs. 4). Die Dauer einer Klausurarbeit beträgt in der Regel minimal eine Zeitstunde und maximal zwei Zeitstunden. In Ausnahmefällen kann die Bearbeitungszeit auch drei Zeitstunden betragen.

(3) In der Regel soll die/der Lehrende des Fachs auch die Prüferin/der Prüfer der Klausurarbeit sein. In fachlich begründeten Fällen, insbesondere wenn in einem Fach mehrere Lehrende tätig waren, kann die Prüfungsaufgabe auch von mehreren Prüfern gestellt werden. In diesem Fall legen die Prüfer die Gewichtung der Anteile an der Prüfungsaufgabe vorher gemeinsam fest.

(4) Klausurarbeiten sind von zwei Prüfern zu bewerten. Der Prüfungsausschuss kann, wenn eine zweite Fachprüferin/ein zweiter Fachprüfer nicht zur Verfügung steht, bei unzumutbarer Belastung der Prü-

fer im jeweiligen Prüfungstermin oder bei für die Studierenden unzumutbarer Verlängerung der zur Korrektur benötigten Zeit Ausnahmen vorsehen. Bei nicht übereinstimmender Bewertung einer Klausurarbeit ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

(5) Die Bewertung der Klausurarbeiten ist durch Aushang spätestens sechs Wochen nach der Anfertigung der Klausurarbeit mitzuteilen.

§ 10

Mündliche Prüfungen

(1) In der mündlichen Prüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er im jeweiligen Stoffgebiet eines Prüfungsfaches die Zusammenhänge erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen kann. Außerdem soll festgestellt werden, ob der Prüfling über das erforderliche Grundlagenwissen in dem jeweiligen Stoffgebiet verfügt.

(2) Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor einer Prüferin/einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin/eines sachkundigen Beisitzers (§ 6 Abs. 1) oder vor mehreren Prüfern (Kollegialprüfung) als Gruppenprüfungen oder als Einzelprüfungen abgelegt. Vor der Festsetzung der Punktzahl oder der Note hat der Prüfer oder haben die Prüfer den Beisitzer zu hören. Die Dauer einer mündlichen Prüfung soll minimal 20 Minuten und maximal 40 Minuten betragen.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen, sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(4) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen, sofern nicht ein Prüfling bei der Anmeldung zur Prüfung widersprochen hat. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 11

Berichte, Testate, Teilnahmebescheinigungen

(1) In Projektstudien soll die/der Studierende möglichst selbständig eine Aufgabe lösen. Zum Nachweis, dass er dazu in der Lage war, ist ein Bericht abzugeben. Die Benotung des Berichts ist der/dem Studierenden innerhalb von sechs Wochen nach Abgabe mitzuteilen.

(2) Sieht der Studienverlaufsplan für ein Fach ein Praktikum vor, so muss die/der Studierende am Anfang seine Vorbereitung auf den Versuch nachweisen, während des Versuchs die gestellten Aufgaben lösen und zum Abschluss einen Versuchsbericht vorlegen. Waren Versuchsvorbereitung und Versuchsdurchführung mangelhaft, muss der Versuch abgebrochen und wiederholt werden. War der Versuchsbericht mangelhaft, wird er nicht anerkannt. Der Versuchsbericht muss zur Anerkennung überarbeitet werden. Liegen alle Versuchsberichte vor, erhält der Studierende spätestens vier Wochen nach dem Ende des Praktikums ein Testat über die erfolgreiche Teilnahme.

§ 12

Zulassung zu Leistungskontrollen

(1) Zu einer Leistungskontrolle kann grundsätzlich nur zugelassen werden, wer als Studierende/Studierender an der Fachhochschule Düsseldorf für den betreffenden Studiengang eingeschrieben ist und die für das zu prüfende Fach vorgesehenen Testate und/oder Teilnahmeachweise vorlegen kann.

(2) Der Antrag auf Zulassung ist bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin schriftlich an die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Der Antrag kann für mehrere Leistungskontrollen zugleich gestellt werden. Im Antrag ist die Anzahl der bisherigen Versuche zur Ablegung entsprechender Leistungskontrollen zu erklären und ob bei mündlichen Prüfungen einer Zulassung von Zuhörern zugestimmt wird.

(3) Der Antrag auf Zulassung zu einer Leistungskontrolle kann schriftlich bei der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bis eine Woche vor dem festgesetzten Prüfungstermin ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.

(4) Über die Zulassung entscheidet die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss.

(5) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

- a) die in Absatz 1 und 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- b) der Prüfling im Geltungsbereich des Grundgesetzes die Bachelor-Prüfung in diesem Studiengang endgültig nicht bestanden hat.

(6) Ist in einem Fach die Durchfallquote bei zwei aufeinanderfolgenden Prüfungen oberhalb von 40%, kann der Fachbereichsrat für zukünftig zu Prüfende eine veranstaltungsbegleitende Kontrolle beschließen.

§ 13

Durchführung von Leistungskontrollen

- (1) Die Termine für die Durchführung der Leistungskontrollen sollen so angesetzt werden, dass infolge der Terminierung keine Lehrveranstaltungen ausfallen.
- (2) Der Prüfungstermin wird den Prüflingen rechtzeitig, mindestens vier Wochen vor der betreffenden Prüfung, bekannt gegeben.
- (3) Der Prüfling hat auf Verlangen des Prüfers oder des Aufsichtführenden seine Identität mit einem amtlichen Ausweis mit Lichtbild nachzuweisen.
- (4) Über die Hilfsmittel, die bei den Leistungskontrollen benutzt werden dürfen, entscheidet die Prüferin/der Prüfer. Sie sind spätestens mit der Veröffentlichung des Prüfungstermins bekannt zu geben.
- (5) Macht der Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis oder auf andere Weise glaubhaft, dass er wegen körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag des Prüflings gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Er hat dafür zu sorgen, dass durch die Gestaltung der Prüfungsbedingungen eine Benachteiligung für Behinderte nach Möglichkeit ausgeglichen wird. Im Zweifel kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses weitere Nachweise fordern.

§ 14

Bewertung von Leistungskontrollen, Bildung der Fachnoten und ECTS-Punkte

- (1) Leistungskontrollen können entweder mit "bestanden - nichtbestanden" oder mit einer Fachnote bewertet werden.
- (2) Bei der Bewertung "bestanden – nicht bestanden" gibt es die für das Fach die im Studienverlaufsplan vorgesehenen ECTS-Punkte nur dann, wenn die Bewertung "bestanden" ist. Andernfalls gibt es keine Punkte. Die für das Prüfungsfach zu vergebenden ECTS-Punkte sind im Anlage 2 aufgelistet.
- (3) Wird eine Leistungskontrolle mit einer Fachnote bewertet, erfolgt dies nach folgender Skala:

Notenbereich	ECTS-Grad	ECTS-Bezeichnung	Bewertung
1,0 - 1,5	A	Excellent	hervorragend
1,6 - 2,0	B	Very Good	sehr gut
2,1 - 3,0	C	Good	gut
3,1 - 3,5	D	Satisfactory	befriedigend
3,6 - 4,0	E	Sufficient	ausreichend
4,1 - 5,0	FX / F	Fail	nicht bestanden

- (4) Die Notenvergabe soll für den Prüfling in nachvollziehbarer Weise dargestellt werden.
- (5) Wird eine Leistungskontrolle mit „ausreichend“ oder besser bewertet, werden die für das Fach vorgesehenen ECTS-Punkte vergeben. Die für ein Fach zu erlangenden ECTS-Punkte sind im Anlage 2 aufgeführt.
- (6) Besteht ein Modul nur aus einem Fach, dann ist das Modul erfolgreich geprüft worden, wenn das Fach bestanden ist. Das Modul erhält die ECTS-Punkte des Fachs. Andernfalls erhält es keine ECTS-Punkte.
- (7) Besteht ein zu prüfendes Modul aus mehreren Fächern, so ist das Modul erst dann erfolgreich geprüft worden, wenn jedes Fach bestanden ist. Sofern nur ein Fach nicht bestanden ist, erhält das Mo-

dul keinen ECTS-Punkt. Die gesamten ECTS-Punkte des Moduls ergeben sich aus der Summe der ECTS-Punkte der einzelnen Fächer.

(8) Die Prüfungsaufgaben einer Fachprüfung werden in der Regel von nur einem Prüfer gestellt. In fachlich begründeten Fällen, insbesondere wenn in einem Prüfungsfach mehrere Fachgebiete zusammenfassend geprüft werden, können die Prüfungsaufgaben auch von mehreren Prüfern gestellt werden. In diesem Fall legt der Prüfungsausschuss nach Anhörung der Prüfer die Gewichtung der Anteile an der Prüfungsaufgabe vorher gemeinsam fest; ungeachtet der Anteile und ihrer Gewichtung beurteilt jeder Prüfer die gesamte Fachprüfung. Abweichend von Satz 3 zweiter Halbsatz kann der Prüfungsausschuss wegen der Besonderheit eines Fachs bestimmen, dass ein Prüfer nur den Teil der Fachprüfung beurteilt, der seinem Fachgebiet entspricht. Die Gesamtnote der Fachprüfung ergibt sich aus dem gewichteten Mittel der Einzelbewertungen.

§ 15

Freiversuch

(1) Legt ein Prüfling zu dem im Prüfungsplan (Anlage 3) vorgesehenen Termin eine Fachprüfung des Hauptstudiums ab und besteht er diese Prüfung nicht, so gilt sie als nicht unternommen (Freiversuch). Ein zweiter Freiversuch im selben Fach ist ausgeschlossen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Prüfung aufgrund eines ordnungswidrigen Verhaltens, insbesondere eines Täuschungsversuchs, für nicht bestanden erklärt wurde.

(2) Bei der Berechnung des in Absatz 1 Satz 1 genannten Zeitpunktes bleiben Semester unberücksichtigt und gelten nicht als Unterbrechung, während derer der Prüfling nachweislich wegen längerer schwerer Krankheit oder aus einem anderen zwingenden Grund am Studium gehindert war. Ein Hinderungsgrund ist insbesondere anzunehmen, wenn mindestens vier Wochen der Mutterschutzfrist in die Vorlesungszeit fallen. Für den Fall der Erkrankung ist es erforderlich, dass der Prüfling unverzüglich eine amtsärztliche Untersuchung herbeigeführt hat und mit der Meldung das amtsärztliche Zeugnis vorlegt, das die medizinischen Befundtatsachen enthält, aus denen sich die Studierunfähigkeit ergibt.

(3) Unberücksichtigt bleibt auch ein Auslandsstudium bis zu drei Semestern, wenn der Prüfling nachweislich an einer ausländischen Hochschule für das Studienfach, in dem er die Freiversuchsregelung in Anspruch nehmen möchte, eingeschrieben war und darin Lehrveranstaltungen in angemessenem Umfang, in der Regel von mindestens acht Semesterwochenstunden, besucht und je Semester mindestens eine Prüfungsleistung erbracht hat.

(4) Ferner bleiben Semester in angemessenem Umfang, höchstens jedoch bis zu zwei Semestern, unberücksichtigt, wenn der Prüfling nachweislich während dieser Zeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsgemäßen Organen der Hochschule tätig war.

(5) Unberücksichtigt bleiben Studienverzögerungen infolge einer Behinderung, höchstens jedoch bis zu vier Semestern.

(6) Wer eine Fachprüfung bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 4 bestanden hat, kann zur Verbesserung der Fachnote die Prüfung an der Fachhochschule Düsseldorf einmal wiederholen. Der Antrag auf Zulassung ist zum nächsten Prüfungstermin zu stellen.

(7) Erreicht der Prüfling in der Wiederholungsprüfung eine bessere Note, so geht diese Note als Fachnote in das Zeugnis ein.

§ 16

Prüfungstermin, Prüfungswiederholung und Exmatrikulation

(1) Es wird empfohlen, die Prüfungstermine nach dem im Anlage 3 dargestellten Prüfungsplan zu wählen. Eine Prüfung kann auf Antrag auch früher als im Prüfungsplan vorgesehen, absolviert werden (siehe § 16, Abs. 9).

(2) Sind Studierende zu einer Prüfung zugelassen und nehmen den Versuch nicht wahr, wird die Prüfung mit „nicht bestanden“ benotet.

(3) Besteht ein Modul aus mehreren Fächern, muss nur das Fach erneut geprüft werden, das nicht bestanden ist.

(4) Wird die erste Prüfung nach Prüfungsplan (Anlage 3) absolviert und nicht bestanden, wird eine Prüfungsergänzung angeboten, die sich noch auf den selben Prüfungszeitraum bezieht. Danach wird entschieden, ob das Prüfungsergebnis mit „ausreichend“ benotet wird. Die Prüfungsergänzung kann in schriftlicher oder mündlicher Form oder durch Anfertigen eines Berichts erfolgen. Dies wird durch die

Prüfer festgelegt. Wird die erste Prüfung nicht nach Prüfungsplan absolviert so besteht auch keine Möglichkeit einer Ergänzungsprüfung.

(5) Ist die erste Prüfung nicht bestanden, muss der nächstmögliche Prüfungstermin zur zweiten Prüfung wahrgenommen werden.

(6) Ist die zweite Prüfung nicht bestanden, muss der nächstmögliche Prüfungstermin zur dritten Prüfung wahrgenommen werden

(5) Wird der dritte Prüfungstermin wahrgenommen und die dritte Prüfung des Fachs nicht bestanden, wird wieder eine Prüfungsergänzung angeboten. Danach wird entschieden, ob das Prüfungsergebnis mit „ausreichend“ benotet wird.

(6) Ist ein Fach nach dem dritten Prüfungstermin endgültig mit „nicht bestanden“ benotet worden, ist die gesamte Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden. Es erfolgt die Exmatrikulation.

(7) Sollte eine Erkrankung oder andere schwerwiegende Gründe vorliegen, kann auf Antrag der Prüfungsausschuss den folgenden Termin um ein Semester verschieben.

(8) Studierende können die Prüfung eines Fachs früher als im Prüfungsplan vorgesehen ablegen, wenn sie in einem Vorgespräch nachgewiesen haben, dass sie prinzipiell über die notwendigen Kenntnisse des Fachs einschließlich des Praktikums verfügen. Wird die Fachprüfung nicht bestanden, wird eine Prüfungsergänzung gemäß §16 Abs. 3 angeboten. Wird danach das Fach nicht mit "ausreichend" benotet, hat das die gleiche Wirkung, als ob das Fach noch nie zur Prüfung gestanden hätte. Wurde die Fachprüfung bestanden, aber die Note fiel nicht wie erhofft aus, kann auf Antrag des Studierenden die Fachprüfung annulliert werden. Für jede Fachprüfung ist nur ein vorzeitiger Versuch zulässig. Mit dem Bestehen der Fachprüfung sind auch die Prüfungsvorleistungen des Faches anerkannt.

§ 17

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Leistungskontrolle wird als „nicht bestanden“ bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Leistungskontrolle ohne triftige Gründe von der Leistungskontrolle zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht fristgerecht erbracht wird. Der Satz 1 gilt entsprechend, wenn der Prüfling die Abschlussarbeit nicht fristgemäß abliefern. Wird die gestellte Prüfungsaufgabe nicht bearbeitet, steht dies der Säumnis nach Satz 1 gleich.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Darüber hinaus ist bei Krankheit des Prüflings ein ärztliches Attest vorzulegen, das die konkreten körperlichen oder geistigen Beeinträchtigungen mit der Folge der Prüfungsunfähigkeit bescheinigt. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so kann der Prüfling die Zulassung zu der entsprechenden Prüfungsleistung oder Leistungskontrolle zum nächstmöglichen Prüfungstermin erneut beantragen.

(3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder dem Aufsichtführenden, in der Regel nach Abmahnung, von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Wird der Prüfling von der weiteren Erbringung einer Prüfungsleistung ausgeschlossen, kann er verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Dies gilt entsprechend bei Feststellungen eines Prüfers oder eines Aufsichtführenden gemäß Satz 1.

III Bachelor-Prüfung

§ 18

Gliederung der Bachelor-Prüfung

(1) Nach jedem Semester sind Leistungskontrollen vorgesehen. Die Module mit ihren Fächern sind in den Prüfungsplänen dargestellt. Zu jeder Zulassung zu einer Leistungskontrolle kann ein Nachweis der erfolgreichen Teilnahme am Praktikum, Übung, Seminar oder durch einen Bericht erfolgen. Im Anlage 3 ist der Prüfungsplan dargestellt. In der Spalte "VL" sind die grundsätzlichen Prüfungsvorleistungen angegeben.

(2) Im ersten Studienjahr werden die mathematisch-naturwissenschaftlichen, die elektrotechnischen und die informationstechnischen Grundlagen gelehrt. Nach dem ersten Semester beginnt die Bachelor-Prüfung. Das Grundstudium wird mit den Leistungskontrollen nach dem zweiten Semester abgeschlossen.

(3) Im zweiten Studienjahr beginnt das Hauptstudium mit seinen fachvertiefende Studienfächern. Um mit den Prüfungen des Hauptstudiums beginnen zu können, müssen aus dem Grundstudium mindestens 50 ECTS-Punkte vorliegen.

(4) Das sechste Semester stellt eine Besonderheit dar.

- Das sechste Semester kann an der FH Düsseldorf studiert werden mit den Fächern, die in der Studienordnung angegeben sind.
- Das sechste Semester kann auch an einer ausländischen Hochschule absolviert werden. An ihr sind einschlägige Fächer in einem Umfang von 15 SWS zu belegen, für die eine erfolgreiche Teilnahme (Testat, Prüfungsbescheinigung) nachzuweisen ist. Vor Beginn des Studiums an der ausländischen Hochschule ist ein Studienvertrag gemäß Anlage 1 abzuschließen.
- Während des sechsten Semesters ist auch die Bachelor-Arbeit zu erstellen.

§ 19

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, Kooperationsabkommen

(1) Auf das Studium und die Prüfungen werden Studien- und Prüfungsleistungen, die in demselben Studiengang bzw. einem inhaltlich vergleichbaren Bachelor- oder Diplomstudiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, sowie gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen an der FH Düsseldorf oder an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, von Amts wegen angerechnet.

(2) Gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, können auf Antrag angerechnet werden.

(3) Auf das Studium können auf Antrag gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet werden, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder an anderen staatlich anerkannten Ausbildungsstätten erbracht wurden.

(4) Für Studien- und Prüfungsleistungen, die in einem weiterbildenden Studium (§ 90 HG) erbracht worden sind, gelten vorstehende Bestimmungen entsprechend.

(5) Die Entscheidung über die Gleichwertigkeit von Studien- und Prüfungsleistungen treffen die jeweiligen Fachprüfer.

(6) Im Falle eines Kooperationsabkommens der Fachhochschule Düsseldorf mit einer in- oder ausländischen Hochschule zum Zweck der Vergabe eines zusätzlichen Studienabschlusses kann eine individuelle Studienordnung erstellt werden, die dann Bestandteil des Kooperationsvertrages sein muss. Zulassungen zu Prüfungen, das Ergebnis der Bachelor-Prüfung, die zu erstellenden Zeugnisse und die Festlegung der Gesamtnote richten sich in diesem Falle nicht nach dieser Prüfungsordnung, sondern nach den Bestimmungen des jeweiligen Kooperationsvertrages. Der Umfang und die Qualität der nach solchen Kooperationsabkommen insgesamt zu erbringenden Studienleistungen muss dem Umfang und der Qualität der Studienleistungen vergleichbar sein, die nach dieser Prüfungsordnung zu erbringen sind. Alle Leistungen, die gemäß Kooperationsvertrag an der Fachhochschule Düsseldorf zu erbringen sind, unterliegen den Bestimmungen dieser Prüfungsordnung.

IV Bachelor-Arbeit

§ 20

Bachelor-Arbeit, Abschlussarbeit, Betreuer der Abschlussarbeit

(1) Die Bachelor-Arbeit besteht aus einer Abschlussarbeit (Bachelor-Thesis) und einem Kolloquium. Die Abschlussarbeit kann eine Theorie-Arbeit oder eine praktische Arbeit sein, die in schriftlicher Form vorgelegt werden muß. Eine ordnungsgemäß durchgeführte Bachelor-Arbeit wird mit 15 ECTS-Punkten bewertet.

(2) Die Abschlussarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Das Thema der Abschlussarbeit muss entweder aus dem Fachmodul kommen, für das sich der Prüfling im Hauptstudium entschieden hat, oder aus dem Gebiet der Grundlagen.

(3) Die Abschlussarbeit wird von einer/einem hauptamtlich Lehrenden der Fachhochschule Düsseldorf, Fachbereich Elektrotechnik betreut. Sie oder er ist die "erste Betreuerin" bzw. der "erste Betreuer".

Die "zweite Betreuerin" oder der "zweite Betreuer" benennt der Prüfungsausschuss. Dazu hat der Prüfling ein Vorschlagsrecht. Die "zweite Betreuerin" oder der "zweite Betreuer" muss die Qualifikation nach § 6 Abs. 1 aufweisen.

Die Abschlussarbeit darf mit Zustimmung der/des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses auch in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule (auswärtige oder ausländische Hochschule oder ein Industrieunternehmen) durchgeführt werden, wenn sie dort ausreichend betreut werden kann. Dabei muss sichergestellt sein, dass die auswärtige Betreuerin/der auswärtige Betreuer eine Qualifikation nach § 6, Abs. 1 aufweist. Die auswärtige Betreuerin/der auswärtige Betreuer ist vorzugsweise der "zweite Betreuer" der Abschlussarbeit.

(4) Die Abschlussarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglicht, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

§ 21

Zulassung und Beginn der Abschlussarbeit

(1) Mit der Abschlussarbeit kann nur begonnen werden, wenn alle Module des Grundstudiums bestanden sind und mindestens 140 ECTS-Punkte vorliegen.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Abschlussarbeit ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag soll eine Erklärung darüber beigefügt werden, welche Prüferin/welcher Prüfer zur Ausgabe und Betreuung der Abschlussarbeit bereit ist.

(3) Über die Zulassung entscheidet die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses; im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss. Sie ist zu versagen, wenn eine der folgenden Bedingungen zutrifft:

a) die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen sind nicht erfüllt oder

b) die Unterlagen sind unvollständig oder

c) im Geltungsbereich des Grundgesetzes ist eine entsprechende Abschlussarbeit des Prüflings ohne Wiederholungsmöglichkeit als nicht ausreichend bewertet worden.

§ 22

Ausgabe und Bearbeitung der Abschlussarbeit

(1) Die Ausgabe der Abschlussarbeit erfolgt über die/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Als Zeitpunkt der Ausgabe gilt der Tag, an dem der Vorsitzende das von dem Betreuer der Abschlussarbeit gestellte Thema dem Prüfling bekannt gibt. Dieser Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(2) Die Dauer der Bearbeitungszeit beträgt 10 Wochen. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Abschlussarbeit innerhalb der vorgesehenen Dauer abgeschlossen werden kann. Im Ausnahmefall kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf einen vor Ablauf der Frist gestellten, begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um bis zu vier Wochen verlängern. Die/der Betreuer der Abschlussarbeit sollen zu dem Antrag gehört werden.

(3) Das Thema der Abschlussarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden.

(4) Der Richtwert für den Umfang des Textteiles der Abschlussarbeit beträgt 50 Seiten.

(5) Im Fall einer körperlichen Behinderung des Prüflings findet § 13 Abs. 5 entsprechende Anwendung.

§ 23

Abgabe und Bewertung der Abschlussarbeit

(1) Die Abschlussarbeit ist fristgemäß bei der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen; bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist

der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post maßgebend. Bei der Abgabe der Abschlussarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(2) Benotet wird die Abschlussarbeit durch die erste Betreuerin/den ersten Betreuer und durch die zweite Betreuerin/den zweiten Betreuer. Benotet wird die Arbeit nach dem in § 14 geschilderten Verfahren. Bei nicht übereinstimmender Benotung wird die Punktzahl der Abschlussarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen und daraus die Benotung gebildet. Die Abschlussarbeit ist angenommen, wenn die Arbeit mindestens mit "ausreichend" benotet wurde. Die Benotung muss innerhalb von vier Wochen erfolgen.

(3) Wird die Abschlussarbeit mit "nicht ausreichend" benotet, muss sie wiederholt werden. Wird sie danach ebenfalls mit "nicht bestanden" benotet, erfolgt die Exmatrikulation.

§ 24 Kolloquium

(1) Sind alle Prüfungsmodule und die Abschlussarbeit bestanden, erfolgt als letzte Leistung das Kolloquium. Es dient der Feststellung, ob der Prüfling befähigt ist, die Ergebnisse der Abschlussarbeit, ihre fachlichen Grundlagen, ihre fächerübergreifenden Zusammenhänge und ihre außerfachlichen Bezüge mündlich darzustellen und selbständig zu begründen und ihre Bedeutung für die Praxis einzuschätzen.

(2) Das Kolloquium erfolgt zwischen zwei bis vier Wochen nach Bekanntgabe des Bestehens aller Prüfungen und der Abschlussarbeit. Der Antrag auf Zulassung ist an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag ist eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen sowie darüber, ob einer Zulassung von Zuhörern widersprochen wird, beizufügen.

(3) Das Kolloquium wird als mündliche Prüfung (§ 10) durchgeführt und von den Prüfern der Bachelor-Arbeit gemeinsam abgenommen. Für die Durchführung des Kolloquiums finden im übrigen die für mündliche Prüfungen geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

(4) Waren die Leistungen des Kolloquiums nicht ausreichend, wird es innerhalb von vier Wochen wiederholt. Wird es auch dann nicht bestanden, wird es letztmalig nach weiteren vier Wochen wiederholt. Wird es beim dritten Mal nicht bestanden, erfolgt die Exmatrikulation.

(5) Nach bestandenem Kolloquium wird dem Prüfling die Note der Bachelor-Arbeit mitgeteilt, die eine Gesamtnote aus Abschlussarbeit und Kolloquium darstellt. Über die Wichtung der Noten entscheiden die Prüfer.

§ 25 Ergebnis der Bachelor-Prüfung

(1) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungen gemäß Prüfungsplan und die Bachelor-Arbeit mit ausreichend oder besser benotet wurde.

(2) Ist die Bachelor-Prüfung nicht bestanden, wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Auf Antrag stellt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach der Exmatrikulation eine Bescheinigung aus, die die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Benotung, sowie die zur Bachelor-Prüfung noch fehlenden Prüfungs- und Studienleistungen enthält. Aus der Bescheinigung muss hervorgehen, dass der Prüfling die Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden hat. Die Bescheinigung wird in deutscher und englischer Sprache abgefasst.

§ 26 Zeugnis, Bachelor-Urkunde

(1) Über das Grundstudium wird ein Zeugnis mit Fachnoten erstellt.

(2) Über die bestandene Bachelor-Prüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt. Dieses Zeugnis enthält die Fachnoten der Prüfungsfächer des Hauptstudiums, das Thema und die Note der Bachelor-Arbeit. Prüfungsleistungen, die an einer anderen Hochschule erbracht und nach § 19 angerechnet wurden, sind im Zeugnis kenntlich zu machen.

(3) Das Zeugnis wird in deutscher und englischer Sprache abgefasst.

- (4) Das Zeugnis trägt das Siegel der Fachhochschule Düsseldorf – University of Applied Sciences, ist von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung abgelegt worden ist.
- (5) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Absolventen eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 1 beurkundet.
- (6) Die Urkunde wird von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fachhochschule Düsseldorf – University of Applied Sciences versehen.
- (7) Studierende, welche die Hochschule ohne Studienabschluss verlassen, erhalten auf Antrag ein Zeugnis über die insgesamt erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.

V Schlussbestimmungen

§ 27

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Absolventin/dem Absolventen auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Die Einsichtnahme ist binnen einem Monat nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Bachelor-Prüfung bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. § 32 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gilt entsprechend. Der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.
- (3) Die Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen, die sich auf eine schriftliche Prüfung beziehen, wird dem Prüfling auf Antrag bereits nach Ablegung der jeweiligen Prüfung gestattet. Der Antrag ist binnen einem Monat nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. § 32 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gilt entsprechend. Der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 28

Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat ein Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses nach § 26 Abs. 1 bzw. Abs. 2 oder der Bescheinigung nach § 25 Abs. 2 bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Bachelor-Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses nach § 26 Abs. 1 bzw. Abs. 2 oder der Bescheinigung nach § 25 Abs. 2 bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Das unrichtige Prüfungszeugnis nach § 26 Abs. 1 bzw. Abs. 2 oder die Bescheinigung nach § 25 Abs. 2 ist einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses nach § 26 Abs. 1 bzw. Abs. 2 oder der Bescheinigung nach § 25 Abs. 2 ausgeschlossen.

§ 29

In-Kraft-Treten

Die Bachelor-Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 2001 in Kraft. Sie wird im Verkündungsblatt der Fachhochschule Düsseldorf veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates Elektrotechnik vom 4. September 2001
sowie der Feststellung der Rechtmäßigkeit durch das Rektorat der Fachhochschule Düsseldorf vom
18. September 2001.

Düsseldorf, den 20. September 2001

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'S. Staniek'. The signature is written in a cursive, slightly slanted style.

Die Rektorin
der Fachhochschule Düsseldorf
Prof. Dr.-Ing. Sabine Staniek

**Anlage 1
Studienvertrag**

Studienvertrag zur Anrechnung von Studienleistungen, die an Hochschulen im Ausland erbracht werden

Akademisches Jahr/..... Fachbereich:.....	
Name des/der Studierenden:.....	
Entsendende Hochschule: Fachhochschule Düsseldorf	Land: NRW, Bundesrepublik Deutschland

Vorgeschlagenes Studienprogramm für das Auslandsstudium

Empfangende Hochschule	Land
------------------------------	------------

ggf. Kursnummer	Bezeichnung des Kurses	Prüfungsrelevante Inhalte, ggf. Hinweis auf Seite des ECTS- Informationspaketes	Modalitäten für Wiederholungen von Prüfungen	Umfang in SWS ggf. Anzahl der Credits (ECTS)	Anrechnung der Leistungen auf folgenden Kurs der entsendenden Hochschule

Falls erforderlich, Liste auf getrenntem Blatt fortsetzen

Notenschlüssel der empfangenden Hochschule: <input type="checkbox"/> ECTS-Bewertungsskala A, B, C, D, E, FX, F <input type="checkbox"/> oder andere im folgenden beschriebene Bewertungsskala:	
--	--

Vereinbarter Umrechnungsschlüssel der empfangenden Hochschule (Zuordnung der Noten): 	
--	--

Unterschrift des/der Studierenden 	
Datum	Unterschrift

Hiermit bestätigen wir, dass das vorgeschlagene Studienprogramm / der Studienvertrag genehmigt wurde.

Entsendende Hochschule:

Unterschrift des Fachbereichskoordinators:

Unterschrift des Hochschulkoordinators:

Datum Unterschrift

Datum Unterschrift

Empfangende Hochschule:

Unterschrift des Fachbereichskoordinators:

Unterschrift des Hochschulkoordinators:

Datum Unterschrift

Datum Unterschrift

Abänderungen des vorgeschlagenen Studienprogramms/Studienvertrags

Gestrichene Kurse:

ggf. Kursnummer	Bezeichnung des Kurses

Neuaufgenommene Kurse:

ggf. Kursnummer	Bezeichnung des Kurses	Prüfungsrelevante Inhalte, ggf. Hinweis auf Seite des ECTS-Informationspaketes	Modalitäten für Wiederholungen von Prüfungen	Umfang in SWS ggf. Anzahl der Credits (ECTS)	Anrechnung der Leistungen auf folgenden Kurs der entsendenden Hochschule

Falls erforderlich, Liste auf getrenntem Blatt fortsetzen

Bestätigung der Änderung

Unterschrift des/der Studierenden

Datum

Unterschrift

Anlage 2

ECTS-Punkte im Bachelor-Studiengang Kommunikations- und Informationstechnik

CP (Credit-Points): ECTS-Punkte

SWS (Semesterwochenstunden): Anzahl der Unterrichtsstunden in der Woche

Grundstudium im ersten Studienjahr

Studiensemester	CP	SWS	1			2		
			V	Ü	P	V	Ü	P
1. Semester								
Mathematik für Ingenieure I	6	6	4	2				
Werkstoffe	3	3	1	1	1			
GET I	8	8	5	2	1			
Elektrische Meßtechnik	3	3	1	1	1			
Softwaretechnik	4	4	2	1	1			
Digitaltechnik	4	4	2	1	1			
Englisch	2	2	0	2	0			
2. Semester								
Mathematik für Ingenieure II	5	5				3	2	0
Mathematik f. Informationst.	5	5				3	2	0
Physik	4	4				2	1	1
GET II	6	6				3	2	1
Elektron. Bauelemente	4	4				2	1	1
Mikroprozessortechnik	4	4				2	1	1
Englisch	2	2				0	2	0
Summe	60	60	15	10	5	15	11	4

Hauptstudium im Fachmodul Kommunikationstechnik

Studiensemester			3			4			5			6		
Fächer	ECTS	SWS	V	Ü	P	V	Ü	P	V	Ü	P	V	Ü	P
3. Semester														
Digitale Signalverarbeitung	4	4	2	1	1									
Datenübertragung und Protokolle	4	4	2	1	1									
Schaltungstechnik	4	4	2	1	1									
Mikroelektronik	5	5	3	1	1									
Signal- und Systemtheorie	5	5	4	1	0									
Übertragungssysteme I	6	6	4	2	0									
Englisch	2	2	0	2	0									
4. Semester														
Übertragungssysteme II	4	4				1	1	2						
Nachrichtencodierung	4	4				2	1	1						
Entwurf von Embedded Systems	4	4				2	1	1						
Betriebssysteme	5	5				3	1	1						
Höchstfrequenztechnik	7	7				5	1	1						
Schaltungen und Systeme	4	4				2	1	1						
Englisch	2	2				0	2	0						
5. Semester														
Kommunikationsnetze	6	6							4	1	1			
CAD /CAM Mikrowellenschaltungen	4	4							1	1	2			
Mobile Communication	6	6							3	1	2			
Optische NT	5	5							3	1	1			
Software-Engineering I	5	5							3	1	1			
BWL	2	2							2	0	0			
Recht für Ingenieure	2	2							2	0	0			
6. Semester														
Softwareengineering II	5	5										3	1	1
Team-Projektarbeit KT-IT-IK	5	5										1	0	4
Managementtechnik (Unternehmensplanspiel)	5	5										2	0	3
Bachelor-Arbeit	15													
Summen	120	105	17	9	4	15	8	7	18	5	7	6	1	8

Hauptstudium im Fachmodul Informationstechnik

Studiensemester			3			4			5			6		
Fächer	ECTS	SWS	V	Ü	P	V	Ü	P	V	Ü	P	V	Ü	P
3. Semester														
Architektur u. Organisation von Rechnersystemen	6	6	4	1	1									
Signal- und Systemtheorie	5	5	4	1	0									
Schaltungstechnik	4	4	2	1	1									
Datenübertragung und Protokolle	4	4	2	1	1									
Digitale Signalverarbeitung	4	4	2	1	1									
Software-Engineering I	5	5	3	1	1									
Englisch	2	2	0	2	0									
4. Semester														
Softwareengineering II	5	5				3	1	1						
Nachrichtencodierung	4	4				2	1	1						
Sicherheit in Netzen	5	5				3	1	1						
Netzmanagement	5	5				2	1	2						
Betriebssysteme	5	5				3	1	1						
Entwurf von Embedded Systems I	4	4				2	1	1						
Englisch	2	2				0	2	0						
5. Semester														
Entwurf von Embedded Systems II	5	5							2	1	2			
Sprach- u. Bildverarbeitung	5	5							3	1	1			
Kommunikationsnetze	6	6							4	1	1			
Multimediatechnik	5	5							3	1	1			
Verteilte und parallele Systeme	5	5							4	1	0			
BWL	2	2							2	0	0			
Recht für Ingenieure	2	2							2	0	0			
6. Semester														
Teletechniken	5	5										3	1	1
Team-Projektarbeit KT-IT-IK	5	5										1	0	4
Managementtechniken (Unternehmensplanspiel)	5	5										2	0	3
Bachelor-Arbeit	15													
Summen	120	105	17	8	5	15	8	7	20	5	5	6	1	8

Hauptstudium im Fachmodul Industriekommunikation

Studiensemester			3			4			5			6		
Fächer	ECTS	SWS	V	Ü	P	V	Ü	P	V	Ü	P	V	Ü	P
3. Semester														
Architektur u. Organisation von Rechnersystemen	6	6	4	1	1									
Signal- und Systemtheorie	5	5	4	1	0									
Schaltungstechnik	4	4	2	1	1									
Datenübertragung und Protokolle	4	4	2	1	1									
Digitale Signalverarbeitung	4	4	2	1	1									
Software-Engineering I	5	5	3	1	1									
Englisch	2	2	0	2	0									
4. Semester														
Softwareengineering II	5	5				3	1	1						
Sensorsystemtechnik	8	8				4	2	2						
Aktorik	7	7				5	1	1						
Kommunikationssysteme	4	4				2	1	1						
Mensch-Maschine-Kommunikation	4	4				2	1	1						
Englisch	2	2				0	2	0						
5. Semester														
Steuer- und Regelungstechnik	8	8							4	2	2			
Prozeßinformatik	7	7							5	1	1			
Robotik und Intelligente Systeme	6	6							3	2	1			
Multimediatechnik	5	5							3	1	1			
BWL	2	2							2	0	0			
Recht für Ingenieure	2	2							2	0	0			
6. Semester														
Teletechniken	5	5										3	1	1
Team-Projektarbeit KT-IT-IK	5	5										1		4
Managementtechniken (Unternehmensplanspiel)	5	5										2		3
Bachelor-Arbeit	15													
Summen	120	105	17	8	5	16	8	6	19	6	5	6	1	8

Anlage 3

Prüfungsplan im Bachelor-Studiengang Kommunikations- und Informationstechnik

Es gibt folgende Prüfungsleistungen oder Prüfungsvorleistungen:

K	Klausur	M	mündliche Prüfung
P	Testat für ein Praktikum	T	Testat
B	Bericht		

K Klausur, M mündliche Prüfung, B Bericht, P erfolgreiche Teilnahme an einem Praktikum, T Testat für erfolgreiche Teilnahme an einer Übung

Spalte CP: Punkte nach dem ECTS-System

Spalte VL: Prüfungsvorleistungen.

Spalte PR: Prüfungsart

Grundstudium

	CP	1. Semester			2. Semester		
			CP	VL		CP	VL
Mathematische Grundlagen	11						
		Mathematik I	6		Mathematik II	5	
Mathematik f. Informationstechnik	5						
					Mathem. für Infor- mationstechnik	5	
Naturwissenschaftlichen Grundla- gen	7						
		Physik	4	P			
					Werkstoffe	3	P
Einführung in die Elektrotechnik I	10						
		GET I	7	T,P			
		Elektr. Meßt.	3	P			
Einführung in die Elektrotechnik II	7						
					GET II	7	T,P
Bauelemente	8						
					Elektron. Bauelemente	4	P
					Mikroprozessor- technik	4	P
Grundlagen der Informatik	8						
		Software	4	P			P
		Digitaltechnik	4	P			P
Fremdsprache	4						
					Englisch	4	

Hauptstudium Informationstechnik

Modul	3. Semester		4. Semester		5. Semester		6. Semester	
	CP	VL	CP	VL	CP	VL	CP	VL
Signal- und Systemtheorie	5							
Digitale Signalverarbeitung	4	P						
Datenübertr. Und Protokolle	4	P						
Schaltungstechnik	4	P						
Architektur und Organisation von Rechnersystemen	6	P						
Software-Engineering	10	P	Software-Engineering II	P, SW I				
Entw. von Embedded Systems I	9		Entw. von Embedded Systems I	4 P	Entw. von Embedded Systems II	9 P	ES I	
Betriebssysteme	5			5 P				
Nachrichtencodierung	4			4 P				
Sicherheit in Netzen	5			5 P				
Netzmanagement	5			5 P				
Kommunikationsnetze	6					6 P		
Sprach- und Bildverarbeitung	5					5 P		
Multimediatechnik	5					5 P		
Verteilte und parallele Systeme	5					5		
Teletechniken	5						5 P	
Team-Projekt der KT-IT-IK	5						5	
Nichttechnische Fächer	8		Englisch	4	Recht für Ing.	2		
					BWL	2		
Managementtechniken	5							5

Prüfungsvorleistungen (VL) in den Fächern Software-Engineering und Übertragungssysteme

P, SW I: Praktikum und bestandene Fachprüfung Software-Engineering I sind Prüfungsvoraussetzung für die Fachprüfung Software-Engineering II.

P, ES I: Praktikum und bestandene Fachprüfung Entwurf von Embedded Systems I sind Prüfungsvoraussetzung für die Fachprüfung Entwurf von Embedded Systems II.

Hauptstudium Industriekommunikation

Module	3. Semester				4. Semester			5. Semester			6. Semester	
	CP		CP	VL	CP	VL		CP	VL	CP	VL	
Signal- und Systemtheorie	5		5									
Digitale Signalverarbeitung	4		4	P								
Datenübertr. und Protokolle	4		4	P								
Schaltungstechnik	4		4	P								
Architektur und Organisation von Rechnersystemen	6		6	P								
Software-Engineering	10	Software-Engineering I	5	P	Software-Engineering II	10	P, SE I					
Sensorsystemtechnik	8				8	P						
Aktorik	7				7	P						
Kommunikationssysteme	8				Kommunikationssysteme	4	P					
					Mensch-Maschine-Kommunikation	4	P					
Steuer- und Regelungstechnik	8							8	P			
Prozeßinformatik	7							7	P			
Robotik und Intelligente Systeme	6							6	P			
Multimediatechnik	5							5	P			
Teletechniken	5									5	P	
Team-Projekt der KT-IT-IK	5										5	
Nichttechnische Fächer	8				Englisch	4		Recht für Ing. BWL	2			
Managementtechniken	5										5	

Prüfungsvorleistung (VL) im Fach Software-Engineering

P, SW I: Praktikum und bestandene Fachprüfung Software-Engineering I sind Prüfungsvoraussetzung für die Fachprüfung Software-Engineering II.